

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 80 A
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Banarbeitsverhältnisse in Baden.

Im Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1908 finden wir auch Anzeichen für die schlechte Konjunktur im Baugewerbe. Während für dieses, insbesondere für die Zimmerplätze und andre Bauhöfe, eine durchschnittliche Anzahl von 15 beschäftigten Personen im Jahre 1907 festgestellt wurde, war die Besetzung mit Arbeitern im Jahre 1908 nur durchschnittlich 13 Personen. Die Gesamtanzahl der Arbeiter war von 7239 auf 6804 zurückgegangen. Auf 1000 Betriebe berechnet, kamen im Jahre 1907 164, im Jahre 1908 222 Revisionen durch die Gewerbe-Inspektoren.

311 jugendliche männliche Arbeiter wurden in den baugewerblichen Betrieben festgestellt. Eine Statistik der Tarife stellt fest, daß am 1. Januar 1908 vom Zentralverband deutscher Zimmerer im Großherzogtum Baden 15 Tarife für 43 badische Orte, 184 Betriebe und 1494 Arbeiter, abgeschlossen wurden.

Ein merkwürdiger schwerer Unfall, dem ein Zimmermann zum Opfer fiel, wird gemeldet: Er war damit beschäftigt, auf einem Hallendach Segeltuch zu befestigen. Um rasch zur Leiter zu kommen, setzte er sich auf das Tuch und fuhr ab. Dabei riß ein zufälligerweise aus dem Stiefelabsatz hervorstehender Nagel ein großes Loch in das Tuch, durch welches der Arbeiter 11 Meter hoch in das Innere der Halle herabfiel. Er brach dabei die Wirbelsäule.

Die Gesamtzahl der vorgenommenen Revisionen betrug 114, davon wurden 100 Betriebe einmal, 7 Betriebe zweimal revidiert. An Übertretungen zum Schutze jugendlicher Arbeiter wurden merkwürdigerweise bloß 3 und zwar rein formeller Natur festgestellt. 8 Betrieben wurde Sonntagsarbeit gestattet und zwar in 4 Fällen bis 5 Stunden, in 3 Fällen für 5 bis 8 Stunden und in 6 Fällen über 8 Stunden, insgesamt für 14 Sonntage, für 1594 Arbeitsstunden und für 161 Arbeiter.

Der Jahresbericht der hessischen Gewerbe-Inspektion

enthält über das Baugewerbe fast nichts, was ernstlich der Erwähnung wert wäre. Bemerkenswert ist vielleicht die Mitteilung des Darmstädter Aufsichtsbeamten, wonach der Zuwachs der Betriebe in dem Verzeichnis der Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Aufnahme früher nicht bekannter Betriebe aus dem Baugewerbe und einigen andern Industrien und auf die Einbeziehung kleinerer Werkstätten, die den Motorenbetrieb aufgenommen haben, namentlich in der Holzbearbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie zurückzuführen ist. Einen auffallenden Rückgang der Unfälle in der Gruppe Baugewerbe, Zimmerplätze usw. führt der Offenbacher Gewerbeaufsichtsbeamte auf die schlechte Geschäftslage des Baugewerbes zurück, weiter aber auch, daß ein großer Teil der Unfälle, die Arbeiter auf Zimmerplätzen und in Weißbinderwerkstätten betreffen, gar nicht zur Anmeldung gelangte. Nur so kann es sich erklären, daß im Jahre 1908 im ganzen Baugewerbe des Offenbacher Aufsichtsbezirkes bloß zwei Unfälle zur Kenntnis der Gewerbe-Inspektion gelangten. Aus dem Gießener Aufsichtsbezirk wird berichtet, daß an einem Vorgelege im Keller eines Dampfägewerkes der Hilfsarbeiter, der von dort viele Jahre lang das Sägemehl in Körben herausgetragen hatte, zu Tode kam. In einem zweiten Sägewerke wurde ein Arbeiter beim Auflegen eines Riemens während des Betriebs von der Welle erfaßt.

Auf das Baugewerbe kamen im ganzen 1396 Revisionen, davon eine am Sonntage, 132 Betriebe wurden zweimal, 22 drei- oder mehrmals revidiert; außerdem nahmen die Gewerbe-Inspektoren drei Unfalluntersuchungen vor. Setzt man diese Zahlen neben die Feststellungen über die Verhältnisse im Baugewerbe, so

muß man über den armseligen Inhalt des Berichts in hohem Maße erstaunt sein. In den baugewerblichen Betrieben, die Fabriken gleichgestellt waren, wurden 1935 Arbeiter, darunter 192 jugendliche und gar kein weiblicher beschäftigt. In 152 Betrieben wurden Zuwiderhandlungen meist formeller Natur gegen die Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Arbeiter festgestellt. Vereinzelt betrafen die Dauer der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und die Pausen. Sonntagsarbeit wurde in fünf Betrieben, und zwar in je zwei bis 5 Stunden und von 5 bis 8 Stunden und in einem Betriebe über 8 Stunden, insgesamt für 5 Sonntage, 384 Arbeitsstunden und für 42 Arbeiter bewilligt. Zwei Eingaben wegen Gestattung der Sonntagsarbeit wurden abgewiesen.

Mehr ist aus dem Berichte der hessischen Gewerbe-Inspektoren über das Baugewerbe nicht festzustellen. Die Anteilnahme der Arbeiter an dieser Institution könnte in hohem Maße gesteigert werden, wenn eine eingehendere Berichterstattung und ein gesteigertes Interesse der Aufsichtsbeamten festzustellen wäre.

Wie war es möglich?

I.

Th. Berlin, 4. Juli 1909.

Was vor sechs und fünf Wochen an dieser Stelle als die voraussichtliche innerpolitische Entwicklung prognostiziert worden war, ist eingetroffen. Bülow ist den Agrariern unterlegen. Die Regierung hat vor dem Junktum den Notau gemacht, und das liberale Bürgertum hallt ohnmächtig die Faust. Die „Finanzreform“ wird als verrücktes Gemisch von rohen Erpressungen aus dem arbeitenden Volke und von steuerpolitischen Narrheiten unter Dach und Fach gebracht sein, wenn diese Zeilen dem Leser zugehen. Nie hat ein moderner Staat ein ähnliches Gebilde von Steuertollheiten produziert. — Als Ende Mai sich die weitere Entwicklung in ungefähren Umriffen erkennen ließ, wurde an dieser Stelle die Frage aufgeworfen, ob das deutsche Volk den damals soeben vom blau-schwarzen Block aus dem parlamentarischen Backofen gezogenen Pfingsttuchen hinunterwürgen werde. Und es wurde die Antwort gegeben:

Gewiß! Kuchen ist Kuchen. Und was ein echter Michel ist, frißt seinen eignen Dreck, wenn ihm gesagt wird, es sei Kuchen, und das Wohl des Vaterlandes erfordere es, daß er ihn verzehre.

Das mag sehr kräftig gesagt sein, aber es ist nicht nur das zugetragen, sondern noch mehr. Die Regierung ist dem Volke im Hinunterwürgen des ellen Kuchens mit gutem Beispiel vorangegangen. Sie hat auf die Erbschaftsteuer verzichtet trotz ihrer buhensfach wiederholten feierlichen Versicherungen, eine Finanzreform ohne Erbschaftsteuer sei für sie unannehmbar. Sie hat ferner Steuern mit in den Kauf genommen, von denen sie noch vor zwei Wochen versicherte, sie könne sich auf keinen Fall mit ihnen einverstanden erklären. Dem Zustandekommen der „Reform“ ist ein Kuhhandel vorausgegangen, der selbst einem kleinen Dorf-Gemeinderat dem allgemeinen Gelächter preisgeben würde, geschweige denn die Regierung eines Reiches, das „allzeit in der Welt voraus“ sein will. — Würden die englischen oder französischen Staatsmänner ohne Schönsärberei sagen, was sie vom Verhalten der deutschen Regierung dächten, dann könnte der deutsche Philister Anmutiges zu hören bekommen. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, daß etwas Ähnliches, wie soeben in Deutschland in Sachen der Steuervermehrung in einem andern europäischen Lande vorkommen könnte, daß sich eine Regierung so würdelos bequemen würde, aus dem gestrigen Ja ein Nein, aus dem Nein ein Ja zu machen.

Wie war das möglich? O, es haben viele verschiedene Ursachen zusammenwirken müssen, ehe das zur Tatsache werden konnte, was sich vor unsern Augen soeben vollzogen hat. Und können wir auch das Geschehene nicht unge-

geschehen machen, so ist es doch dienlich, sich über die Ursachen klar zu werden und diese nach Möglichkeit zu beseitigen, damit in Zukunft Ähnliches nicht mehr vorkommen kann. So leicht, wie es viele Leute sich machen, ist die politische Situation, wie sie sich gegenwärtig in Deutschland gestaltet hat, nicht zu erklären. Da wollen die einen alle Schuld auf Bülow wälzen. Doch damit ist's nicht abgetan. Gewiß hat Bülow ein vollgerüttelt Maß Schuld, und es kann uns alle nur mit aufrichtiger Freude erfüllen, daß gerade die Agrarier ihm das Wein gestellt haben, über das er gestürzt ist. Denn diesem Ungeziefer gegenüber begannen seine Fehler. Von der Stunde seiner Kanzlerschaft an, also seit dem 17. Oktober 1900, hat er immer und immer nur den Hausnecht der Agrarier und Junker abgegeben, obwohl er die Gemein-schädlichkeit dieser Schmaroker so genau erkennt wie wir. Er hat sich den bekannten agrarischen Leichenstein gewünscht, der ihm nun schon bei Lebzeiten auf den Brustkasten gestürzt ist und ihm die Rippen im Leibe zerbrochen hat. Er hat sich vor den Junkern und ihrem Einfluß gefürchtet und erniedrigte sich deshalb zu ihrem Knecht. Das war seine Schuld, die bis zum politischen Verbrechen anwuchs, als er in der Besprechung mit Wilhelm II. am 26. Juni nicht unter allen Umständen auf seinem sofortigen Rücktritt bestand, sobald Wilhelm II. nicht in die Auflösung des Reichstages willigen wollte. In diesem Augenblick war Bülow nicht mehr der einzelne Mensch, der nach freiem Ermessen Zugeständnisse machen oder ablehnen darf, sondern er war der Vertreter aller Regierungen, die sich gegen die Agrarräuberereien festgelegt hatten. Er hatte nur noch ein Amt zu vertreten, nicht eine Meinung. Und das Amt erforderte von ihm, entweder die Auflösung des Reichstages durchzuführen, oder sofort seine Stellung niederzulegen. Weder das eine noch das andre tat er; er blieb noch mit gebrochenem Kreuze im Amte und ließ ruhig den blutigen Hohn über sich ergehen, daß „Kreuzigt.“ und die „Deutsche Tageszeit.“ schrieben, sie bedauerten seinen Rücktritt lebhaft und seien sich bewußt, keinen Anlaß dazu gegeben zu haben.

Im politischen Kampfe zu unterliegen, ist an sich keine Schande; denn in diesem Kampfe siegt in der Regel nicht das Recht, sondern das am besten organisierte Machtinteresse. Unterlag Bülow dem blau-schwarzen Block, so hätte er dadurch sogar an Sympathien gewinnen können. Aber er mußte mit dem Schwerte in der Faust fallen. Statt dessen hat er es vorgezogen, sich nach seinem Sturze an den Triumphwagen der Junker und Pfaffen binden und durch die Straßen schleifen zu lassen, das ist jämmerlich, schmachvoll und gereicht ihm zur dauernden Schande. Er ist dadurch verächtlich geworden. Er mußte in Kiel zu Wilhelm II. sagen, daß nicht nur seine persönliche Ehre engagiert sei, sondern auch das Ansehen des Kanzleramts. Werde jetzt nicht den Junkern und Pfaffen die Faust ins Gesicht geschlagen, daß ihnen das Feuer aus den Augen sprühe, so würden auch seine Nachfolger niemals festen Fuß mehr fassen können. Man würde in Zukunft keinem Kanzler mehr glauben, wenn er namens der Regierungen eine Erklärung, Klinge sie auch noch so feierlich, abgäbe. Gewiß sei die Gefahr, daß bei Auflösung des Reichstages die Sozialdemokratie ihre Mandate verdoppele, sehr nahelegend, doch diese Gefahr sei kleiner als die andre, welche der ganzen Reichspolitik erwachsen müsse, wenn dem neuen Block nicht das Rückgrat gebrochen würde. Zudem sei eine wesentliche Stärkung der Sozialdemokratie das einzige Mittel, die bürgerlichen Parteien wieder zusammenzuführen. So hätte Bülow reden sollen. Drang er nicht durch, so durfte er keinen Augenblick länger im Amte bleiben. Das hilflose Gestammel, er habe versprochen, erst nach Durchbringung der „Reform“ aus dem Amte zu scheiden, ist erbärmlich, und die Tatsache, daß selbst die ihm durchaus treu gewesene Presse ihn hat fallen gelassen, zeigt, wie tief auch in den bürgerlichen Kreisen die Preisgabe seiner persönlichen und politischen Ehre durch Bülow empfunden worden ist. Der schwächlichen Haltung Bülows ist somit an der kläglichen Situation ein gerüttelt volles Maß Schuld beizumessen.

Aber er ist nicht der allein Schuldige. Es ist zwar offiziell im Reichstage dementiert worden, daß Bülow mit dem Bundesrat in Differenzen wegen des Vorgehens gegen Konserbative und Zentrum geraten sei; doch Tatsachen sind beweiskräftiger als Worte. Und die Tatsachen der vergangenen Woche beweisen, daß der Bundesrat es fertiggebracht hat, den Rotau vor dem blau-schwarzen Block in aller Form und vor aller Öffentlichkeit zu vollziehen. Die Erbschaftsteuer ist fallen gelassen worden, aber die vom Bundesrat für unannehmbar erklärte Rotierungssteuer feiert unter anderem Namen und in etwas veränderter Gestalt ihre Auferstehung. Der Bundesrat hat sich also dem neuen Block löblich unterworfen, und es mag deshalb die Behauptung, die Auflösung des Reichstages sei am Widerstand des Bundesrates gescheitert, schon richtig gewesen sein. Für Bülows Verhalten ist das natürlich nicht entlastend, sondern sein Weichen im Amte wurde dadurch nur noch würdloser. Gerade, wenn er wußte, daß er nicht einmal mehr den Bundesrat zur Seite hat, mußte er erst recht auf seinem sofortigen Rücktritt bestehen.

Der Bundesrat besteht aus 58 Vertretern der 25 deutschen Einzelstaaten. Preußen stellt 17, Bayern sechs, Sachsen und Württemberg je vier, Baden und Hessen je drei, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je zwei, alle 17 übrigen Staaten je einen Vertreter zum Bundesrat. Nach Artikel 24 der Reichsverfassung ist zur Auflösung des Reichstages „ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich“. Zunächst hätte also der Bundesrat sich für die Auflösung aussprechen müssen. Er hat das offenbar verweigert. Sehr erklärlich! Denn die Junker, die im Reichstage der Regierung die Hölle heiß gemacht haben, sind ja beschwägert, verschwiegert und verflücht mit den Mitgliedern des Bundesrates. Jahn gegen eins ist zu wetten, daß der blau-schwarze Block nur dadurch zu seinem frechen Verhalten ermutigt worden ist, weil er genau über die Stimmung im Bundesrat unterrichtet war und sicher gewußt hat, daß eine Auflösung nicht erfolgen würde. So haben die Junker dem Bülow das Bein gestellt und der Bundesrat hat ihm dann den freundlichen Kuff ins Gesicht verfehrt, so daß er purzelte. — Im Bundesrat ist deshalb der zweite Schuldige zu erblicken. (Schluß folgt.)

Magdeburg *57,50, Wismar-Elberfeld 200, *15, Bergen a. Nienburg 70, Berlin i. Rechn. 500, *1627,50, Bernau 100, Bielefeld 276,85, Bonn *7,50, Braunschweig 400, Bremen 3200, *13,50, *72,75, Breslau *6,25, Bunzlau 136,80, Burg b. Magdeburg *24, Caffel *43,25, Celle 200, Chemnitz 2400, *3, Colmar i. Elz. 95, Cöthen 75, Erfeld *3,75, Gughaven 150, *11, Dahme 12,05, Darmstadt *22,50, Delmenhorst i. Rechn. 242,10, Dorimund 600, *13,75, Dresden i. Rechn. 351,79, *10, Duisburg *21, Düsseldorf 800, Ebingen 128,05, Eisenach 200, *7,50, Elbing *8, Elrich *6, Emben *7,50, Erbing 190,85, Erfurt 900, *14,25, Essen 500, i. Rechn. 6, Eutin i. Rechn. 17,55, Frankfurt a. M. i. Rechn. 500, Frankfurt a. d. O. *2,50, Freiburg i. B. *22,50, Frieda i. Rechn. 28,25, *9, Friedrichshagen 47,30, Fürstenwalde *3,75, Füssen 24,51, Gera *23, Goslar *17,50, Großhain 1,20, Gumbinnen 192,40, Gaderleben 83,85, Halberstadt i. Rechn. 17,44, Halle 400, Hamburg *41,25, Hammer *8,75, Hannover 1100, i. Rechn. 450, Hannover-Wilthen i. Rechn. 17,70, Heilbronn i. Rechn. 18, Ingoßhofen *25, Jüterbog 118, Jherlohn 45,30, *14, Kammer 12,10, Kattowitz i. Rechn. 400, Kellinghusen *60, Kiel 1113, *220, Kolberg *58,75, Königsberg 500, *12, Königsbrück 184,05, Königsmusterhausen *15, Kranichfeld 100, Landau *18, Landeshut i. Schl. 98,20, Langensalza 100, Lauban 14,20, Lauenburg 100, Lehe-Geestemünde *39, Leipzig i. Rechn. 900, Lötzbau 134,20, Löwenberg 89,70, *93, Lübeck 600, *56,25, Lüthhen 139,30, Lüneburg *16,25, Magdeburg 800, Mainz *17,50, Mannheim *13,75, Marburg *200, Memel *13, Müllisch *30, Minden i. W. *16,25, München i. Rechn. 206, Muskau *72, Neubrandenburg *6, Neuhalbenleben 90,40, Nienburg a. d. W. *107, Rowawes 400, Nürnberg i. Rechn. 457,50, *22,50, Oheramstadt i. Rechn. 217,75, Oels i. Schl. 48, Ohlau *6, Oppeln 200, Oranienburg *40, Passau *7,50, Peiserwitz *7, Pinnenberg 100, Pöbeljuch *30, Posen 400, *31,25, Potsdam 350, *13,50, Pritz *8, Raffenberg *66,25, Reinfeld 50, Rendsburg 200, Rosowen 150,80, Rostock 500, *35, Rudolfsstadt *6, Saalfeld 100, *13,75, Spandau 500, Schleswig *17,50, Schmölln 100, Schwartzau *26,25, Schwelm *2,50, Schwerin *23,75, Stade 150, Stadthagen —,90, Stettin 600, i. Rechn. 300, Straßburg i. E. 500, i. Rechn. 7,20, *67,50, Stuttgart 1600, Tribschen 27,20, Trostberg 201,10, Uelzen 100, Waldenburg 200, Weiden 68,85, Weimar 270, Weiskauer 30,60, Wilhelmshafen 600, Wijnen a. d. Luhe 150, Witzhausen 5,90, Würzburg *37,50, Zossen 11,45, Zondern b. Landshuter 1,25, Einzelzahler der Hauptkasse 345,55.

Arbeitslosenunterstützungen

wurden im Monat M a i nach den der Hauptkasse eingelangten Quittungen in 71 Zahlstellen an 396 Mitglieder ausgezahlt:

380 Tage à 75 „	M. 247,50
1112 „ à 100 „	111,20
2763 „ à 125 „	345,375
Summa 4205 Tage	M. 4813,25

Abolf Römer, Kassierer.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Die Bewertung des Tarifvertrages in Mecklenburg.

Die vorjährige Tarifbewegung in Mecklenburg wurde durch ein Schreiben des Maurermeisters Larisch in Sternberg eingeleitet, worin die Bemertung enthalten war, welche Garantie ihm die Organisation geben könne, daß ein Vertrag auch von den Arbeitnehmern gehalten würde. Hier nach mußte man annehmen, daß die Arbeitgeber sich in ihrer Gesamtheit auf den Boden des Vertrags stellten. Der Vertrag beruht auf Gegenseitigkeit, er gibt beiden Seiten Rechte, aber legt ihnen auch Pflichten auf. Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes versucht, den Anforderungen des Tarifvertrages gerecht zu werden; er stößt hierbei jedoch auf heftigen Widerstand bei seinen Mitgliedern. Diese können sich an den Zwang, den ein Tarifvertrag nun einmal in sich schließt, nicht gewöhnen und versuchen auf jede Art und Weise, dieses Zwanges sich zu entledigen, vornehmlich diejenigen Unternehmer, welche die Macht der Organisation noch nicht gespürt haben. An und für sich ist dieses Faktum verständlich, vor allem, wenn man in Betracht zieht, welche Mittel angewendet worden sind, um eine numerisch starke Arbeitgeberorganisation zu schaffen. Bei den zentralen Verhandlungen mußte der Arbeitgeberverband, wenn er einen Vertrag für seine Mitglieder in allen Orten haben wollte, einige Zugeständnisse in betreff des Lohnes und der Arbeitszeit machen. Bei den später stattgefundenen lokalen Verhandlungen im vorigen Jahre hörte man sehr oft die Aeußerung: Erst kommen sie (die Unternehmer) hierher und antizipieren uns, Mitglieder zu werden, erzählen uns, wir brauchen dann keine höheren Löhne zu zahlen; jetzt müssen wir den Beitrag und auch noch höhere Löhne zahlen; hätten wir das vorher gewußt, wären wir keine Mitglieder geworden. Daß bei solchen, auf diese Art gewonnenen Mitgliedern keine Disziplin herrschen kann, ist selbstverständlich. Es wurde deshalb auch vom Vorstand ein gewisser Zwang geübt. Im vorigen Jahre ist der Abschluß der Verträge ziemlich glatt abgegangen. Jedoch in diesem Jahre kündigt in einzelnen Orten die Unternehmer den Gehorsam. In Parchim sollte bei den Zimmerern eine Lohnerhöhung von 2 „ eintreten, die Arbeitgeber lehnten dies rundweg ab; erst nach vier Wochen, als die Konjunktur eine günstige geworden war, bequamen sie sich zum Vertragsabschluß. In Lübz sollte auch eine Lohnerhöhung von 2 „ eintreten; um dieser aus dem Wege zu gehen, erzählten die Unternehmer den Maurern und Zimmerern, sie wären nicht Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, ihretwegen könnte der alte Vertrag (ohne Lohnerhöhung) auf ein Jahr weiterbestehen. Da nun der Vertrag in betreff der Gehalt einige Verschlechterungen bringt, so stimmten die Maurer dem Vorschlag zu und unterzeichneten den alten Vertrag auf ein weiteres Jahr. Die Zimmerer erreichten durch ihr Vorgehen, daß der neue Tarif mit der Lohnerhöhung zur Einführung gelangte. Der Arbeitgeberverband hatte bei den zentralen Verhandlungen erklärt, daß der Vertrag für alle Orte gelte; hier gibt er es zu, daß seine eingetragenen Mitglieder mit den Mitgliedern der Maurerorganisation einen andern Vertrag vereinbaren. In Voizenburg war der alte Vertrag abgelaufen und es sollte der neue Vertrag zur Einführung kommen. Es

sollten am Ort zweimal Verhandlungen stattfinden; die Arbeitgeber glänzten jedoch durch Abwesenheit. Sie waren auch vom Arbeitgeberverband zu einer Vorstandssitzung nach Schwerin eingeladen, aber auch diesem Rufe waren sie nicht gefolgt. Sie erklärten einfach: Wir wollen keinen Vertrag. Sie wollten sich mitbin der Diktatur nicht fügen. Erklärlich wäre die Sache gewesen, wenn durch diese Einführung eine Lohnerhöhung eingetreten wäre, was nicht der Fall war, sondern es handelte sich nur um die Anerkennung des Vertrages, wodurch die Arbeitgeber infolge der Regulierung der Ueberlandarbeit noch profitierten. Der Arbeitgeberverband, der sich den Arbeiterorganisationen gegenüber immer aufs hohe Pferd setzte, mußte hier seine Machtlosigkeit erklären. Unterm 22. März d. J. teilte er uns mit, „daß er keine Mittel besitze, um seine Mitglieder gegen ihren Willen zu einem Vertragsabschluß zu zwingen“. Bei den vorjährigen Verhandlungen wurde vom Arbeitgeberverband ständig erklärt: Wir wollen den Vertrag. — Die Arbeiterorganisationen werden sich dies in der Zukunft zur Notiz nehmen.

Der Arbeitgeberverband, der nicht imstande ist, seine eignen Mitglieder zu zwingen, den in den zentralen Verhandlungen vereinbarten Lohnarif anzugewöhnen, der es zuläßt, daß seine Mitglieder, unter Verleugnung der Mitgliedschaft, einen andern Vertrag abschließen, will den Arbeiterorganisationen Vorschriften machen, was sie in Orten, wo der Arbeitgeberverband keine Mitglieder hat, für Verträge abschließen sollen. Er schlägt sich mit diesen Ansichten direkt ins Gesicht. Unterm 8. März teilte er uns mit: „Einen andern Vertrag abzuschließen, steht keinem das Recht zu, sowie auch Sie nach dem Schiedspruch keinen andern Vertrag abschließen dürfen.“ Wenn er hieraus die Konsequenz zieht, so müßte er den Vertrag in Lübz annullieren. Wegen Voizenburg schreibt er unterm 22. März: „Wir halten es jedoch für selbstverständlich, daß, wenn für Voizenburg ein Vertrag abgeschlossen wird, es nur nach den von uns vereinbarten Lohnätzen und auf Grund untrer Vertragsformularen mit uns gemeinsam geschieht.“ Wenn der Arbeitgeberverband darin seine Stärke zeigen will, daß er den Arbeiterorganisationen gegenüber den Diktator hervorkehrt, wo in seiner Organisation der innere Zusammenhalt fehlt, so wird er damit sein Ansehen nicht erhöhen. Der Tarifvertrag gibt beiden Seiten Rechte und Pflichten; würden beide Teile sich besleißigen, diesem Rechnung zu tragen, dann könnte er für beide Teile nutzbringend wirken. Wenn jedoch die Arbeitgeber die Bestimmungen des Vertrages nach ihrer persönlichen Ansicht aus resp. unterlegen wollen, dann werden die Streitfragen kein Ende nehmen. Erklärlich ist die Sache, weil die Unternehmer gegen ihren Willen in ein Vertragsverhältnis gezwungen sind. Eine Aenderung wird und kann hier nur eintreten durch die Arbeiterorganisationen. Es kann unumwunden zugegeben werden, daß der Vorsitzende des Unternehmerverbandes sein möglichstes tut, um die auftauchenden Streitfragen zu besleigen, seine Machtmittel reichen aber hier nicht aus. Der Arbeitgeberverband hatte im vorigen Jahre erklärt, überall die zehnstündige Arbeitszeit einzuführen. In Ribnitz hatten die Unternehmer schon bei den Lohnverhandlungen 1907 die zehnstündige Arbeitszeit für 1908 anerkannt, im vorigen Jahre wollten sie hieron nichts wissen. Sie versuchten auf jede Weise, sie zu hintertreiben, sie zahlten den vereinbarten Lohn nicht, und um die Organisationen auseinanderzureißen, gründeten sie einen Polierbund, der heute noch ein elendes Dasein fristet. Die Organisationen zu sprengen, war ihnen nicht möglich, sie stehen heute stärker da als im vorigen Jahre. Der Arbeitgeberverband kann es sich gesagt sein lassen, daß Druck stets Gegenbruch erzeugt. Obgleich nun in Ribnitz der Vertrag schon ein Jahr zur Einführung gelangt ist, versuchten die Unternehmer in diesem Jahre durch ihren Polierbund, an der zehneinhalbstündigen Arbeitszeit festzuhalten. Durch unser Drängen in die Enge getrieben, wollten sie die Schuld auf untre Mitglieder abwälzen, indem diese von ihnen die zehneinhalbstündige Arbeitszeit gefordert hätten. Trotz untrer Aufforderung sind uns noch keine Namen genannt. In Friedland erklärte das Vorstandsmittglied, der Zimmermeister Lenz, daß er in diesem Jahre noch auf sein Geschäft Rücksicht nehmen müßte, er könnte auf dem Lande noch nicht überall die zehnstündige Arbeitszeit einhalten; in der Stadt besteht sie schon seit 1907. Wenn solche Ansichten bei Vorstandsmittgliedern vorhanden sind, was soll man dann bei den übrigen Unternehmern verlangen. Aus diesem Grunde versucht auch der Vorstand, die Sache hinzuziehen, er meinte, es könnten noch Jahre vergehen, bis der Vertrag eingehalten würde.

In dem Vertrage heißt es: „Arbeitnehmer erhalten, wenn sie auf dem Lande die Woche über ausliegen, eine Landgeldzulage von 2 „ pro Stunde“. Hier ist ohne jede Einschränkung klar und deutlich ausgedrückt, daß jeder die Zulage erhalten soll. Einzelne Arbeitgeber legen dieses nun dahin aus, wenn die Leute nicht die ganze Woche ausliegen, erhalten sie nichts, andre wieder, wenn die Leute Vorkost erhalten, so wird das Landgeld aufgerechnet. Beide Ansichten sind nach dem Vertrage unzulässig; was nicht im Vertrage steht, soll aber auch nicht hineingelegt werden. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes hat jetzt seine Mitglieder angewiesen, in allen Fällen das Landgeld zu zahlen, jedoch naher sich von den Leuten die Vorkost bezahlen zu lassen. Dieses ist vertragswidrig.

Die Unternehmer versuchen, sich hier einen Vermögensvorteil zu verschaffen, der ihnen nicht zusteht. Sie wollen sich von den Leuten etwas bezahlen lassen, was sie nicht leisten. Die Vorkost wird nicht von ihnen gewährt, sondern von den Bauherren. In Friedland wurde von dem Maurermeister Kreienbrind und dem Bauunternehmer Brand erklärt, sie hätten die Arbeit unter der Bedingung angenommen, daß das Landgeld in Fortfall käme und hierfür die Vorkost gewährt würde. Als jedoch die Leute den Bauherren hierüber zur Rede stellten, erklärte derselbe, daß er ihnen die Vorkost senke. Obgleich jetzt schon vier Wochen verfloßen sind, werden die Leute immer noch vertröstet. Dieses charakterisiert am besten, wie die Arbeitgeber nur auf ihren Vorteil bedacht sind.

Diesenigen Bauherren, welche den Leuten Vorkost geben, erhalten hierfür von den Leuten eine größere Arbeitsleistung. Der Arbeitgeber hat hiermit nichts zu tun. Es ist aber eine allbekannte Tatsache, daß der Appetit beim Essen kommt. In den meisten Orten bestand bisher ein Meistergeld von 6 bis 8 „ pro Stunde. Durch Rundschreiben hat der Arbeitgeber

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Unterrichtskurse der Generalkommission.

Laut erneutem Beschluß der 18. Generalversammlung sollen alljährlich bis zu 20 Mitglieder auf Kosten des Verbandes an den Unterrichtskursen der Generalkommission teilnehmen. Die Kurse finden in Berlin statt.

Nach Mitteilung der Generalkommission beginnt der diesjährige Kursus, an welchem unsre Mitglieder teilnehmen können, nicht, wie es in der Bekanntmachung in Nr. 27 des „Zimmerer“ heißt, im September, sondern am 25. Oktober; er endet am 4. Dezember.

Bestimmungen über die Entschädigung für die Teilnehmer sind im Protokoll der 17. Generalversammlung, Seite 203, enthalten.

Vorbedingung für die Teilnehmer ist in der Regel eine sechsjährige ununterbrochene Mitgliedschaft in unserm Zentralverband.

Mitglieder, die willens sind, an diesem Kursus teilzunehmen, werden ersucht, ein Bewerbungsschreiben nebst kurz gefaßtem Lebenslauf und ihr Verbandsbuch bis spätestens zum **Sonabend, den 24. Juli d. J.,** an den Unterzeichneten einzufenden.

Auch diejenigen Mitglieder, welche sich bereits früher zur Teilnahme gemeldet hatten, müssen mitteilen, ob sie die frühere Bewerbung aufrechterhalten. In diesem Falle genügt eine Postkarte.

Erfolgt diese Erklärung nicht, dann wird angenommen, daß die betreffenden Mitglieder auf die Teilnahme an den Kursen verzichten.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Statuts wurden nachstehende Mitglieder ausgeschlossen. In Ebingen: Friedrich Zocher (063 422), Karl Misch (50 303), Aug. Störger (067 855) und Wihl. Wiest (063 434). In Freudenstadt: Georg Ergenzinger (067 426), Fr. Grammel (097 845), Martin Geizmann (37 539), Bernh. Müller (19 437), Friedr. Mübel (37 540), Friedr. Kemp (19 431) und Daniel Biegler (087 649).

Der Zentralvorstand.

Quittung der Hauptkasse.

In der Zeit vom 1. bis 30. Juni gingen folgende Beträge für die Hauptkasse ein. (Die Beträge über eingelangte Arbeitslosenunterstützungsquittungen sind nachstehend mit aufgeführt und mit einem Stern [*] bezeichnet.)

Aus Ahrensburg M. 300, Alstfeld 100, Alsfeld *289, Altenburg 500, *23,75, Alt-Rahlstedt 356,65, Angermünde 7,60,

verband im vorigen Jahre seine Mitglieder angewiesen, 25 Pct. vom Lohn als Meistergeld zu nehmen, und zwar in den Landstädten 10 % in der Stadt und 12 % über Land. An eine solche Lohnerhöhung reicht die der Maurer und Zimmerer nicht heran. Bei der vorjährigen zentralen Verhandlung erklärte ein Vorstandsmittglied der Unternehmer, daß es dafür eintreten wolle, daß im nächsten Jahre eine ansehnliche Lohnerhöhung eintrete. Der Arbeitgeberverband will hiervon nichts wissen, er will nur einen kleinen Ausgleich eintreten lassen. Auch soll er die Absicht haben, einen fünfjährigen Vertrag einzuführen. Das sind für die Arbeitnehmer sehr nette Ausichten, die sie unter allen Umständen zum Widerstand reizen müssen.

Die Gehzeit bei der Landarbeit war im vorigen Jahre der kritischste Punkt, und mußte diese Sache durch einen Schiedspruch erledigt werden. Er ist nicht zu unsern Gunsten ausgefallen, indem am Montag morgen und am Sonnabend abend in den meisten Orten eine Verschlechterung eingetreten ist. Aber auch einem Teil der Arbeitgeber ist dieser Schiedspruch nicht nach Wunsch.

Welche Mittel und Wege sie einschlagen, um zu ihrem vermeintlichen Recht zu kommen, wie strupellos sie gegen die Arbeiter vorgehen, zeigt folgender Vorkall.

Das Vorstandsmittglied der Unternehmer in Teterow, der Zimmermeister Wolin, hatte bei den zentralen Verhandlungen erklärt, daß die Unternehmer auf die Landgesellen keine Rücksicht zu nehmen hätten; diese könnten froh sein, wenn sie von ihnen eingestellt würden. Von den bei Wolin beschäftigten Gesellen wohnen zwei Drittel auf dem Lande und nur ein Drittel wohnt in der Stadt. Bisher wurde die Gehzeit ständig von Teterow aus gerechnet, und da der Schiedspruch vorlag, daß die Gehzeit vom Wohnort des Gesellen aus gerechnet werden sollte, so bedeutete das für Wolin eine Verschlechterung. Er wollte darum unter Ausschaltung der Organisation mit den Leuten etwas anderes vereinbaren und soll dieses auch im Einverständnis mit dem Arbeitgeberverband gesehen sein. Er unterbreitete den Maurern und Zimmerern eine Zusammenstellung über die Entfernungen der einzelnen Arbeitsstellen. Am Kopfe heißt es: „Festsetzungen der Gehzeiten nach den Arbeitsplätzen der Umgegend von Teterow für die baugewerblichen Arbeitnehmer auf Grund des Schiedspruchs vom 15. Mai 1908.“

Am Schluß heißt es dann weiter: „Diejenigen Arbeitnehmer, die zur Fahrt zu ihrer Arbeitsstelle am Montag den 6 1/2 Uhr-Zug benutzen und am Sonnabend mit dem 6 Uhr-Zug zurückkommen, haben im Laufe der Woche jeden Abend 25 Minuten nachzuarbeiten. Diejenigen, die zur Fahrt zur Arbeitsstelle am Montag den 8 Uhr-Zug benutzen und am Sonnabend mit dem 3 Uhr-Zug zurückkommen, haben jeden Abend eine Stunde nachzuarbeiten. Das Fahrgehalt hat der Arbeitgeber zu zahlen, wenn in Wirklichkeit die Bahn benutzt wird. In den Arbeitszeiten, in welchen der Lichtverhältnisse halber die Ueberzeit abends nicht nachgeholt werden kann, ist die Mittagstunde zu kürzen, jedoch nicht unter eine Stunde, und am Sonnabend die Mittagstunde durchzuarbeiten.“

Mit dieser Zusammenstellung ging er auch in unsre Versammlung. Um sie den Leuten annehmbar zu machen, hat er erklärt, er handle in unserm Einverständnis. Die Kameraden lehnten sie ab und hielten die Gehzeit nach den wirklichen Entfernungen ein. Eine Streiffrage bestand bei Wolin nur wegen der Nacharbeit. In diesem Jahre hatte er nun den Vorstand ersucht, mit uns die Sache zu besprechen und die einzelnen Entfernungen für seine Arbeitsstellen festzulegen. Hierbei hat sich nun herausgestellt, wie rigoros und leichtfertig Wolin bei seiner ersten Zusammenstellung vorgegangen ist. Als Beispiel dienen einige Orte. Schröbershof und Schwabhorst hatte er mit 15 Kilometer Entfernung angegeben, in Wirklichkeit sind dieselben jedoch von Gr.-Wodern 22 Kilometer entfernt. Dalwitz und Küßerow hatte er mit 18 Kilometer berechnet, in Wirklichkeit ist Dalwitz 26 Kilometer und Küßerow 25 Kilometer von Gr.-Wodern entfernt. Die Kameraden sollten also über's Ohr gehauen werden, und dabei reden die Unternehmer noch immer von der Humanität gegen ihre Leute.

Wenn jemand die ganze Woche über außerhalb seines Wohnorts gearbeitet hat, so trachtet er am Sonnabend zurück zu seiner Familie; es ist auch bisher ständig so eingerichtet gewesen, daß die Arbeitgeber auch bei der Bahnfahrt nicht zu kurz gekommen sind, d. h. auch ohne Nacharbeit. Das eine ist doch erklärlich, wenn Leute 18 bis 26 Kilometer am Montag morgen zu Fuß zurückgelegt haben, dann sind sie müde und abgespannt; benutzen sie aber die Bahn und treffen dann zur selben Zeit oder, wie in vielen Fällen, wesentlich früher auf der Arbeitsstelle ein, dann sind sie frisch, und der Arbeitgeber hat den Vorteil. Wenn aber dann noch bis zu zwei Stunden pro Tag nachgearbeitet werden soll, so ist das ein höchst unbilliges Verlangen. — Die Beendigung der Arbeitszeit fällt am Sonnabend je nach der Entfernung verschieden, und zwar um 2 Uhr, 2,10, 2,45 und 3 Uhr, es wäre dann natürlich den Leuten nicht mehr möglich, die Bahn zu benutzen. Wir ersuchten die Unternehmer, ihre Zustimmung zu geben, daß die Mittagstunde als Arbeitszeit benutzt werden könne, um den Zug zu erreichen. Die Arbeitgeber hätten hiervon keinen Schaden, sondern einen Vorteil, und den Arbeitern wäre hiermit gebient. Wenn man weiter in Betracht zieht, daß Wolin betreffs des Nacharbeitens die Kürzung der Mittagstunde verlangte, so muß einen die jetzige Weigerung wundernehmen. Sie ist nur ein Ausfluß des Vorgesetzten darüber, daß die Nacharbeit wegfällt, wobei die Unternehmer in jeder Woche pro Mann 40 % bis 1,40 profitiert hätten. Ähnlich liegt es auch mit der Vesperzeit, wo auf einzelnen Stellen nach der Vesperzeit noch 20 Minuten gearbeitet werden soll. Eigentlich sollte man den Unternehmern etwas mehr Einsicht vertrauen, machen sie doch mit solchen Kleinigkeiten Maßnahmen das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen nur noch gespannter. Nur so fortgewirtschaftet, dann wird auch der Indifferenteste überzeugt, daß er von seinem Unternehmer nichts zu erwarten hat. Wenn der Arbeitgeberverband glaubt, durch ein solches Vorgehen die Arbeiter ihrer Organisation abspenstig zu machen, so befindet er sich im Irrtum. Die Zimmerer wissen, was sie zu erwarten haben; aus freien Stücken werden die Unternehmer ihnen keine Zugeständnisse machen; wollen sie etwas erreichen, so haben sie selber für ihre Interessen einzustehen, und, wenn es sein muß, auch den Kampf gegen die Unternehmer zu führen. Diese Tatsache wird von allen Kameraden eingesehen.

Geinr. Erdmann, Schwerin.

Unsre Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Dresden bei den Firmen Holzmann & Cie. und Dyckerhoff & Wiedmann am Elbbrückenbau, in Frankenthal i. d. Pfalz, in Hamburg und Umgegend, in Roswig i. Anhalt und in Ludwigshafen.

Gestreift wird in Apenrade, Gütersloh i. Westf., Kulmbach i. Bayern, Marburg, Neuhaus a. d. Elbe, Rastenburg, Röttha i. S., Walsrode und im ober-schlesischen Industriegebiet.

Gesperrt sind in Berlin die Arbeiten am Charlottenburger Wasserwerk, in Duchawe, Kreis Militsch, das Geschäft von Dölich, in Rehof bei Marienwerder das Geschäft von Gresch und in Stibitz b. Königsstein i. S. die Arbeiten von Teich.

Oesterreich.

Gesperrt sind Brüx, Klagenfurt, Königswald und Leitmeritz.

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: Eßtergom, Mindhent und Droszháza.

Schweiz.

Zuzug ist streng fernzuhalten von St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, von Kanton Zug, Chaux de Fonds und vom Platz Wegel in Luzern bei Rheineck.

Zur Aussperrung in Hamburg und Umgegend.

Der Stand der Bewegung war am 3. Juli folgender: In die Kontrolllisten eingetragen resp. zu unterstützen waren 1451 Mitglieder, darunter 1102 verheiratete mit zusammen 1616 Kindern. Die Zahl der im Kampfe stehenden Mitglieder hat sich demnach seit dem 26. Juni um 105 verringert. Abgereist oder in Arbeit getreten sind in der verfloffenen Woche 189 Mitglieder, während 84 Neueintragen in die Kontrolllisten gezählt wurden. Zu den geforderten Bedingungen arbeiteten 333 Mitglieder, zu den bisherigen Bedingungen bei nicht gesperrten Firmen 161. 186 Mitglieder waren teils im Staatsbetrieb, teils auf dem Landgebiet, oder auch in andern Betrieben bezw. auswärtig in Arbeit, während 26 selbständig arbeiten verrichteten. Unorganisierte sind 146 Mann ermittelt worden; von diesen arbeiteten im Staatsbetrieb 48, in nicht gesperrten Betrieben 24 und in gesperrten Betrieben 74 Mann. Den letzteren hinzuzurechnen sind noch 48 Mann, die teils aus dem Verbanne ausgetreten und zu Streikbrechern geworden sind, teils von der Organisationsleitung Erlaubnis zum Arbeiten erhalten haben. Es standen somit am 3. Juli den Unternehmern 117 Zimmerer zur Verfügung, eine Zahl, die, gemessen an der Anzahl der vor der Aussperrung beschäftigt gewesen Zimmerer, völlig belanglos ist.

Neues läßt sich über die Aussperrung nicht berichten. Im Aussperrungsgebiet herrscht absolute Ruhe. Die Aussperrten versehen in musterger Weise die ihnen übertragenen Obliegenheiten. — Auch in Unternehmerkreisen wird — wenigstens nach außen hin — eine auffallende Ruhe an den Tag gelegt. Es soll den Scharfmachern in einer dieser Tage abgehaltenen größeren Zusammenkunft nochmals gelungen sein, alle Bedenken, die vornehmlich aus den „unteren Schichten“ der Unternehmer gegen eine längere Aufrechterhaltung der Aussperrung laut werden, zu zerstreuen. Arbeitswillige von außerhalb sind bis jetzt noch nicht eingetroffen, woraus zu schließen ist, daß die Bemühungen der Unternehmer bislang vergeblich gewesen sind.

Die Rache der Unternehmer in Nordenham.

Nach Beendigung der Maiaussperrung war der Vorsitzende der Maurerorganisation in Nordenham von seinem Unternehmer nicht wieder eingestellt worden, und zwar, wie ihm im Beisein von Zeugen erklärt wurde, deshalb nicht, weil der Verein der Bauarbeiter es nicht wollte. In einer Sitzung der Schlichtungskommission, die zur Entscheidung angerufen war, wurde aber von den Vertretern der Unternehmer beschiedigt, daß irgend welcher Einfluß auf die beteiligte Firma, den Maurer nicht einzustellen, nicht geübt worden sei, was der Sekretär des Arbeitsnachweises bestätigte.

Es wurde daher erneute Sitzung anberaumt auf den 25. Juni; zu dieser wurden neben dem Unternehmer des Gemachregelten auch die Zeugen des letzteren geladen. Von ersterem wurde nun entschieden in Abrede gestellt, daß auf die Firma ein Druck geübt worden sei, den Maurer nicht wieder einzustellen, die Firma habe vielmehr aus freien Stücken so gehandelt wie geschehen. Auffällig hierbei ist nur, daß der Maurer erst kurz vorher auf Ersuchen der Firma bei ihr in Arbeit trat und auch einen höheren Lohn erhielt, mithin ein Grund für seine Nichtwiedereinstellung nicht vorlag. Mögen auch die Unternehmer ruhig bestreiten, daß es sich um eine Maßregelung handelt, bei den baugewerblichen Arbeitern besteht darüber gar kein Zweifel mehr. Sie werden sich diesen Vorgang zur Lehre dienen lassen und zu gegebener Zeit ihr Verhalten entsprechend einrichten.

Zur Lohnbewegung in Arnswalde.

Unsre Kameraden in Arnswalde haben am 20. Juni sich nochmals sehr eingehend mit ihrer Forderung und der Situation am Orte beschäftigt. Die völlig ablehnende Haltung der Unternehmer wurde, wie nicht anders zu erwarten, scharf getadelt. Die Kameraden waren alle darin einig, daß ein Streik die allein richtige Antwort gewesen wäre. Dennoch beschlossen sie, vorderhand von einer Arbeitseinstellung abzusehen und abwartende Stellung einzunehmen, um den Unternehmern hinreichend Gelegenheit zu geben, sich nochmals mit der Angelegenheit zu befassen. Allseitig wurde indes der Wille kundgegeben, so bald als möglich an die Durchsetzung der Forderung heranzugehen.

Lohnbewegung in Gütersloh.

Zwecks Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Gütersloh haben dortselbst am 16. Juni Verhandlungen stattgefunden. Die von den Unternehmern gemachten Zugeständnisse haben aber unsre Kameraden nicht befriedigt, weshalb eine Versammlung am selben Tage den Beschluß faßte, die Kündigung einzureichen. Diesem Be-

schlusse sind bis auf einen alle Kameraden beigetreten. Die Kündigungsfrist endete am 3. Juli; demnach stehen unsre Kameraden in Gütersloh heute bereits im Kampfe, vorausgesetzt, daß die Unternehmer nicht inzwischen noch weitere Konzessionen gemacht haben.

Zur Lohnbewegung in Chemnitz und Umgegend.

In Chemnitz sind nunmehr die getroffenen Vereinbarungen allgemein anerkannt und bestehen Sperren nicht mehr. Wie schon in Nr. 26 d. Bl. mitgeteilt wurde, ist auch in den Außenbezirken eine Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in die Wege geleitet worden und zwar mit recht gutem Erfolg.

In den Bezirken Neukirchen, Klaffenbach, Dorf, Leutersdorf, Jahresdorf und Stelzendorf ist ein Tarif vereinbart worden mit zehnstündiger Arbeitszeit, gültig bis 31. Dezember 1910. Der Lohn ist auf 47 % festgesetzt; er steigt am 1. August d. J. auf 48 % und am 1. April 1911 auf 50 % pro Stunde. Sieben der größten Unternehmer hatten sofort bewilligt, während bei einem erst eine zweitägige Sperre nötig war. Vier Firmen sind noch jetzt gesperrt.

Für die Bezirke Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz haben die Unternehmer die schriftliche Zusage gegeben, sofort den Lohn auf 42 % und ab 15. Juli auf 43 % zu erhöhen. Diese Sätze sollen Gültigkeit haben bis Ende d. J. und soll dann ein Lohnvertrag abgeschlossen werden.

In Grünau ist es ohne Arbeitseinstellung nicht abgegangen, doch war sie nur von sehr kurzer Dauer. Hier war es vor allem die Beseitigung der elfstündigen Arbeitszeit, die den Unternehmern nicht genehm schien. Auch gegen die Lohnforderung von 48 % hatten sie mancherlei einzuwenden. Das von ihnen gemachte Angebot besagte, daß „gute, brauchbare“ Leute einen Stundenlohn von 45 % erhalten sollten unter Beibehaltung der elfstündigen Arbeitszeit für dieses Jahr. Eine Verammlung unsrer Kameraden am 28. Juni beschloß, dieses Angebot abzulehnen und in den Streik zu treten. Die einmütige Arbeitseinstellung, die am nächsten Tage erfolgte — es hatten sich ihr selbst zwölf unorganisierte Zimmerer angeschlossen — hat wohl den Unternehmern Veranlassung gegeben, einzulernen. Noch am selben Tage kam eine Einigung zustande. Es wurde ein Vertrag abgeschlossen, der bis 1. April 1911 Gültigkeit hat. Die Arbeitszeit ist eine zehnstündige, der Stundenlohn beträgt bis 1. August d. J. 47 %, von da ab 48 %. Im Dezember dieses Jahres sollen Verhandlungen über Erneuerung bezw. Verlängerung des Vertrags stattfinden.

Forderungen in Croffen.

Einen Vertragsentwurf haben unsre Croffener Kameraden ihren Unternehmern zugestellt; er hat zehnstündige Arbeitszeit zur Grundlage und einen Lohn von 38 % pro Stunde, das ist 4 % mehr wie bisher gezahlt wurde. Die Unternehmer haben sich bis jetzt noch nicht geäußert.

Erfolgreicher Ausgang der Lohnbewegung in Falkenstein i. W.

Die Unternehmer in Falkenstein haben in Nr. 27 des „Zimmerer“ mitgeteilten Forderungen unsrer Kameraden bedingungslos anerkannt. Somit beträgt die Arbeitszeit bis 1. September d. J. zehneinhalb und von da ab zehn Stunden. Der Lohn erhöht sich sofort auf 40 % und am 1. September d. J. auf 42 % pro Stunde. Bisher war die Arbeitszeit noch eine elfstündige bei einem Stundenlohn von 38 %. Die Falkensteiner Kameraden haben mithin alle Ursache, sich ihres Erfolges zu freuen.

Streik-Ende in Rügenwalde.

Ein unerwarteter Ausgang hat der Streik in Rügenwalde genommen. Obgleich es sich hier um eine junge Verbandszahlstelle handelte, hatte der Verbandsvorstand in Rücksicht darauf, daß eine Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich als dringend nötig erwies, die Unterstützung zugesagt. Es wäre auch ohne Zweifel gelungen, einen Erfolg zu erzielen, wenn die Kameraden selbst nicht vorzeitig den Mut und die Lust am Kampfe verloren hätten. Nachdem aus den eignen Reihen sich zahlreiche Arbeitswillige fanden, erschien eine Weiterführung des Kampfes völlig zwecklos, weshalb am 27. Juni seine Aufhebung beschlossen wurde. Mögen die dortigen Kameraden aus dieser Bewegung lernen, daß, wer den Kampf gegen die Ausbeuter erfolgreich führen will, es an Mut, Fähigkeit und Ausdauer nicht fehlen lassen darf. Ohne diese Eigenschaften wird schließlich ein Streik zugunsten der Streikenden enden. Das werden auch die Rügenwalder Kameraden eingesehen haben.

Vereinbarungen in Oppach (Zahlstelle Sohland an der Spree).

Die Lohnbewegung in Oppach ist beendet. Der Lohn erhöht sich sofort um einen Pfennig und am 1. August d. J. nochmals um einen Pfennig; er beträgt dann 35 %. An demselben Termin tritt an Stelle der elfstündigen die zehneinhalbstündige Arbeitszeit in Kraft.

Tarifabschluss in Nachen.

Die seit dem 1. Mai des Vorjahres in Nachen bestehende tariflose Zeit ist nun vorüber. Verhandlungen am 24. Juni führten zum Abschluß eines Tarifvertrages, der sofort in Kraft getreten ist und bis 1. April 1910 Gültigkeit hat. Gemäß dieser Vereinbarung erhöht sich der Lohn sofort um 1 % und am 1. August d. J. nochmals um 1 % pro Stunde, so daß der Mindestlohn, der jetzt auf 48 % steht, dann 49 % beträgt. Die Lohnerhöhung wird aber auch jenen Kameraden zu teil, die bis heute bereits den festgesetzten Minimallohn oder einen höheren Lohn erhielten. Ermahnenswert ist dann noch eine Bestimmung des neuen Vertrages, wonach ab 5. Juli d. J. die Zimmermeister den Gesellen unentgeltlich sämtliches Werkzeug stellen. Kein Zimmerer darf nach diesem Termin auf einer Arbeitsstelle mit eigenem Werkzeug arbeiten.

Tarifabschluss in Vierlanden (Zahlstelle Berge-dorf).

Für das Zimmergewerbe in den Vierlanden (Mien-gamme, Neuengamme, Curblad, Kirchwärdor Nord und Süd) ist ein Tarif abgeschlossen worden, der allerdings erst vom 1. Januar 1911 ab bis auf weiteres in Gültigkeit tritt. Die Sommerarbeitszeit ist auf 9 1/2 Stunden festgesetzt, mit Ausnahme der Bezirke Mien- und Neuengamme, wo die zehnstündige Arbeitszeit beibehalten bleibt. Der Lohn beträgt 55 %; er ist auf der Arbeitsstelle auszahlbar. Für Ueberstunden, Sonntags- und besondere Arbeiten sind entsprechende Zuschläge vorgesehen.

Sitzung des Einigungsamtes der Bergischen baugewerblichen Betriebe

am 11. Juni 1909, vormittags, im Rathaus zu Barmen.

Anwesend: a) als Vorsitzender: städtischer Beigeordneter Dr. Hartmann; b) als Mitglieder aus dem Arbeitgeberkreise: R. W. Schulte, Wilh. Becker, Hugo Böcker, Ferd. Gufenbecher (i. Vert. Fröhling); c) als Mitglieder aus dem Arbeitnehmerkreise: W. Wagenbach, Joh. Otten, W. Jung, Jos. Preuß; d) als Vertreter des Schutzverbandes der Bergischen baugewerblichen Betriebe: Heinrich Frese, W. Gries, G. Mähföfer; e) als Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen: W. Balsler; f) ferner: W. Moebers, Elberfeld, in Firma Gebr. Moebers, Thielenshaus, Geschäftsführer bei Moebers, Deder & Stöber, Bauunternehmer, Elberfeld, G. Heib, E. Ebel, W. Erlinghäuser, A. Schaufler (als Kläger kontra Gebr. Moebers); g) Obersekretär Benz als Protokollführer.

Vorsitzender eröffnet die Sitzung gegen 11 Uhr. Das Protokoll über die Sitzung des Einigungsamtes am 21. Mai 1909 wurde vorgelesen und genehmigt. Abdann sprach Herr Jung den Wunsch aus, daß den Organisationen Abschrift des Sitzungsprotokolls alsbald nach der Sitzung und nicht erst nach der Genehmigung in der nächsten Sitzung mitgeteilt werden möchte. Der Vorsitzende hält es für bedenklich, ein noch nicht genehmigtes Sitzungsprotokoll herauszugeben. Die Verhandlungen seien aber meist so kompliziert, daß es nicht angängig sei, das Protokoll schon während der Sitzung fertigzustellen. Er werde noch näher überlegen, ob es sich machen lasse, die Genehmigung des fertiggestellten Protokolls früher als in der nächsten Sitzung — etwa durch Rundlauf bei den Mitgliedern — herbeizuführen.

Die anwesenden Vertreter der Organisationen erklärten sich auf Anregung des Herrn Mähföfer damit einverstanden, daß die Kosten, welche durch Anfertigung des Abdrucks des Sitzungsprotokolls und durch das Porto für die Uebersendung entstehen, je zur Hälfte von dem Schutzverbande der Arbeitgeber und den Organisationen der Arbeitnehmer zu tragen seien.

Auf eine Anregung des Vorsitzenden stellte sich heraus, daß man einig war wegen der Anfertigung und Drucklegung des Jahresberichts für 1908, sowie der dadurch entstehenden Kosten und deren Deckung so zu verfahren wie im Vorjahre.

Der Vorsitzende teilt noch mit, daß er eine Sitzung der in der vorigen Sitzung des Einigungsamtes gewählten Kommission für Beratung der geplanten Abänderung der Schlichtungskommissions-Geschäftsordnung nunmehr anberaumen werde. Ferner, daß außer dem einen Punkt der schriftlich mitgeteilten heutigen Tagesordnung noch eine inzwischen eingegangene Beschwerde und Klage gegen die Firma Gebr. Moebers in Elberfeld wegen Tarifvertragsbruchs heute zu erledigen sei.

I. Beschwerde des Schutzverbandes der Bergischen baugewerblichen Betriebe e. V. Barmen wegen Vertragsbruchs des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands und des Zentralverbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands durch Verhängung einer Sperre über eine Elberfelder Firma ohne vorherige Anrufung der Schlichtungskommission und des Einigungsamtes. (Verstoß gegen § 8, letzter Absatz, des Tarifvertrages.)

Es handelt sich um die Firma Deder & Stöber, Bau-Geschäft in Elberfeld, welche Firma nach Angabe der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen die Bestimmungen des Tarifvertrages nicht befolgt und über deren Betrieb von den erwähnten Arbeitnehmerorganisationen ohne vorherige Begehung des im Vertrage vorgesehenen Schlichtungsweges die Sperre verhängt worden ist.

Nach Anhörung der anwesenden Vertreter der beteiligten Organisationen und nach Besprechung beschloß das Einigungsamt und verkündete der Vorsitzende: Die Sperre ist entgegen § 8 Absatz 7 und § 9 des Tarifvertrages vom 10. August 1908 verhängt worden und daher sofort aufzuheben. In der Sache selbst muß von den Organisationen zunächst die Entscheidung der Schlichtungskommission herbeigeführt werden.

II. Beschwerde des Zentralverbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands gegen die Firma Gebr. Moebers (Asphalt- und Betongeschäft) in Elberfeld wegen Nichtinhaltung des Tarifvertrages für das Beton- und Asphaltgewerbe.

III. Klage des Leander Schaufler wegen Maßregelung durch die Firma Gebr. Moebers, weil er den tariflichen Arbeitslohn einschließlich Entschädigung wegen entgangenen Arbeitsverdienstes verlangte.

Diese beiden Punkte kamen zusammen zur Besprechung und Beratung.

Nach Anhörung der Parteien entschied das Einigungsamt und verkündete der Vorsitzende: Die Firma Gebr. Moebers fällt mit ihrem Betriebe unter die Bestimmungen des Tarifvertrages vom 24. Februar bzw. 25. März 1909 für die Beton- und Asphaltgewerbe und ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu befolgen und den tariflichen Lohn zu zahlen.

Da die Firma dem Kläger Schaufler den nach dem Tarifvertrage zu wenig gewährten Arbeitslohn nachträglich voll ausgezahlt hat und das Einigungsamt nicht anerkennen kann, daß bei Lösung des Arbeitsverhältnisses die Firma Gebr. Moebers gegen den Tarifvertrag verstoßen hat, so wird die Klage des Hilfsarbeiters L. Schaufler als unbegründet abgewiesen.

Herr Frese sprach sein Bedauern darüber aus, daß Vorgänge aus den Verhandlungen des Einigungsamtes in der Presse in gefässiger, das gute Einvernehmen zwischen den am Tarifvertrage beteiligten Organisationen störender und verhängender Weise veröffentlicht worden seien, so im „Grundstein“, Nr. 23, über einen Vorgang in der Sitzung des Einigungsamtes am 21. Mai 1909. Man möge doch solche Veröffentlichungen in der Presse vermeiden. Es sei zu erwägen, ob Personen, die nicht zu den Mitgliedern des Einigungsamtes gehörten und derartige friedensstörenden Veröffentlichungen in der Presse etwa veranlaßten, die Anwesenheit in den Sitzungen ferner zu gestatten sei.

Aus der Mitte der anwesenden Mitglieder, aus dem Kreise der Arbeitnehmer, wurde versichert, daß die von Herrn Frese gerügte Veröffentlichung über Vorgänge aus

der vorletzten Sitzung des Einigungsamtes von Mitgliedern des letzteren nicht herrühre.

Der Vorsitzende schloß die Erörterung über diesen Punkt mit der Erklärung, daß er auch seinerseits solche friedensstörenden Veröffentlichungen über Vorgänge in Sitzungen des Einigungsamtes für bedenklich und bedauerlich erachte und dringend bitte, davon in Zukunft Abstand zu nehmen.

Schluß der Sitzung gegen 12 1/2 Uhr.

Abrechnung

über den Streik der Zimmerer in Billkallen b. Gumb.
vom 28. Mai bis 22. Juni 1909.

Einnahme.

Aus der Zentralkasse M. 511,10
Sonnige Einnahmen „ 31,—
Summa ... M. 542,10

Ausgabe.

An Streikunterstützungen M. 581,90
Reiseunterstützungen „ 6,70
Für Porto und Schreibmaterial „ 3,50
Summa ... M. 592,10

Die Richtigkeit beglaubigen:

W. Kern. Ab. Krüskunz. F. Quersfel. Conr. Finsel.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dresden. Am 25. Juni tagte im großen Volkshausaale eine Mitgliederversammlung, in der Genosse Bud einen Vortrag hielt über den Einfluß der Steuerpolitik auf den Arbeiterhaushalt. Aus dem interessanten Vortrage sei erwähnt, wie enorm hoch die indirekten Steuern auf die hauptsächlichsten zum Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsartikel sind. So muß z. B. ein Dresdener Bauhandwerker bei einem Jahresverdienst von M. 1200 mit einer fünfköpfigen Familie an indirekten Steuern einschließlich des Eingangszolles M. 191,42 aufbringen. Trotzdem sollen die Lebensmittel noch weiter belastet werden, wie aus den verschiedensten Steuerentwürfen hervorgeht. Es wird versucht, die Schultern der Unbemittelten immer mehr zu belasten, während die Besitzenden die Taschen zuhalten, wie die Abstimmung im Reichstage bei der Durchführung einer Erbschaftsteuer gezeigt hat. Reicher Beifall lohnte den Vortragenden für seinen interessanten Vortrag. Es wäre zu wünschen, daß die Kameraden in Zukunft sich eines besseren Versammlungsbesuches befleißigen wollten; die Versammlung war den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend schlecht besucht. Durch solche Untereffektivität tragen die Kameraden mit daran Schuld, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern. Kamerad Schmichen kritisierte unter „Verbandsangelegenheiten“, daß gegenwärtig öfters Ueberstunden gemacht werden. Es sollen die Kameraden dagegen Stellung nehmen, damit das Ueberstundenwesen nicht zur Regel wird. Er gab dann eine Zuschrift des Arbeitgeberverbandes bekannt auf eine Beschwerde darüber, daß ein Arbeitgeberbandsmitglied nicht den Ueberstundenzuschlag am Sonnabend nach 4 Uhr sowie am Sonnabend vor den Feiertagen, wo um 12 Uhr Feiertagabend ist, gezahlt habe. Daraus geht hervor, daß der Ueberstundenzuschlag am Sonnabend, wo um 4 resp. um 12 Uhr Feiertagabend ist, gezahlt werden muß. Die Versammlung erklärte sich mit dem Antrage des Zahlstellenvorstandes, den Ausschluß der am Augustusbrückenbau stehenden Mitglieder Ernst Nießling aus Dresden-Cotta, Adolf Lukius aus Dresden-Striesen, Ernst Schönert aus Dresden-Neustadt, Emil Schulze aus Dresden-Neustadt, August Schuppen aus Dresden-Striesen und Arthur Wehnert aus Dresden-Altstadt beim Zentralvorstand zu beantragen, einverstanden. Dann wurde noch darauf hingewiesen, daß die Kameraden auf den Baustellen die Unfallverhütungsvorschriften mehr beachten. Es seien Beschwerden eingegangen, daß Kameraden vielfach Breitschilde wegwerfen, ohne die Nägel herauszuziehen usw.; wie oft sind schon durch solche Fehler schwere Verletzungen vorgekommen. Nachdem noch zur zahlreichen Beteiligung an der am 11. Juli stattfindenden Schweißpartie aufgefordert war, erfolgte Schluß der Versammlung.

Solmsünden. In einer am 12. Juni im „Wilhelmsgarten“ abgehaltenen Mitgliederversammlung wurden unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen einer Besprechung unterzogen. Kamerad Wiegmann aus Hannover legte die Ursachen dar, die es verschulden, daß die hiesigen Zustände noch so sehr rückständige seien. Es mangle an einer guten Organisation, mit deren Hilfe den Unternehmern gegenübergetreten werden könne. Möge einmal jeder Kamerad sich ernsthaft für die Erhaltung unsrer Verbandszahlstelle ins Zeug legen, dafür sorgen, daß auch unter den Indifferenten Klarheit geschaffen werde über Wesen und Aufgaben unsres Verbandes, dann werde es auch hier bald vorwärts gehen. Diese Ausführungen fanden lebhaften Beifall. Von einigen Kameraden wurden sie noch in treffender Weise ergänzt und betont, daß es endlich an der Zeit sei, sich aufzuraffen und für eine bessere Lebenshaltung einzutreten.

Memel. (Halbjahresbericht.) Die starke Arbeitslosigkeit am Schlusse des Vorjahres und zu Beginn dieses Jahres veranlaßte uns, wiederholt öffentliche Zimmerer-versammlungen abzuhalten zu dem Zwecke, die uns noch fernstehenden Kameraden für unsern Verband zu interessieren, sie mit seinem Ziel und Zweck bekannt zu machen. In diesem Bestreben sind wir von unserm Gauleiter, dem Kameraden Finsel, tatkräftig unterstützt worden und haben wir dadurch erreicht, daß mehr und mehr Kameraden sich uns anschlossen. Die Zeit der Arbeitslosigkeit war von den Unternehmern dazu gebraucht worden, die Löhne um ein beträchtliches herabzusetzen. Als nun im März-April die Arbeitslosigkeit sich besserte, und die Unternehmer keine Miene machten, die Löhne wieder aufzubessern, auch Vorstellungen unsererseits nichts nützten, sahen wir uns veranlaßt, einen Tarif auszuarbeiten und ihn den Unternehmern zuzustellen. Einige Unternehmer würdigten uns nicht einmal einer Antwort; andre verwiesen uns an den Arbeitgeberverband, dessen Mitglieder sie seien. Wir ließen uns aber nicht abschrecken und erreichten in der Länge, daß am 9. Juni ein Tarifvertrag vereinbart wurde. Die Arbeitszeit wurde auf zehn

Stunden, von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, festgesetzt. Der Stundenlohn auf 47 s. Der Zuschlag für Ueberstunden unterliegt der freien Vereinbarung, für Nacharbeit wird 20 s, für Sonntagsarbeit ebenfalls 20 s Zuschlag pro Stunde gewährt. Bei Wasserarbeiten beträgt der Zuschlag 5 s pro Stunde. Der Vertrag läuft bis 31. März 1910. Sein Zustandekommen bedeutet für uns einen beachtlichen Erfolg, indem dadurch eine Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen und der Willkür der Unternehmer vorgebeugt ist. Zu beklagen ist nur, daß die Bautätigkeit bereits nachzulassen anfängt und dadurch schon wieder Kameraden arbeitslos werden. — Bemerkenswert noch werden, daß wir am 18. Juli unser Sommerfest feiern, das in einer Dampferpartie nach Nidden besteht. Karten hierzu sind bei den Vorstandsmitgliedern erhältlich.

Oberneulitz. Unsere Mitgliederversammlung am 26. Juni, die im Gasthof „Zu den zwei Linden“ stattfand, war nur wenig besser besucht, als die vor acht Tagen anberaumte, obgleich sich der Vorstand die größte Mühe gegeben hatte, eine bessere Beteiligung zu erzielen. Kamerad Melzer aus Dresden legte in eingehendem Referat die Beschlüsse unsrer 18. Generalversammlung dar. Er verbreitete sich vornehmlich über die Beitragserhöhung und den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung. Seine Ausführungen fanden lebhaften Beifall. Einmütig entschied sich die Versammlung für eine Erhöhung der Beiträge ab 1. Juli. Die Erweiterung unsrer Zahlstelle durch Angliederung mehrerer Orte machte die Wahl eines Kolporteurs notwendig, die sich ohne Schwierigkeiten vollzog. Den Schluß bildete die Erledigung einer Angelegenheit rein lokaler Natur. Der Vorsitzende gab noch der Hoffnung Ausdruck, daß die nächste Versammlung einen besseren Besuch aufweisen möge.

Schneidemühl. Hier tagte am 22. Juni eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der Kamerad Finsel aus Elbing erschienen war. Er besprach mit uns die Lohn- und Arbeitsverhältnisse hier am Orte und bedeutete uns die Notwendigkeit einer straffen Organisation. In gemeinsamer Arbeit müßten alle Kameraden zusammenwirken für eine bessere Lebenshaltung, eine menschenwürdige Existenz. Ein einheitlicher und geschlossener Wille vermöge die schwierigsten Hindernisse zu überwinden, daher dürfe niemand abseits stehen, jeder müsse sich um das Banner der Organisation scharen und mit teilnehmen an dem Kampfe um ein besseres Los. In der Debatte wurde den Ausführungen des Redners allgemein zugestimmt. Erwähnt wurde auch, daß die Christlichen sich sehr um unsre Mitglieder bemühen und versuchen, sie für ihre Organisation zu gewinnen. Sie gehen dabei gar nicht wählerisch zu Werke, die Mittel, die sie anwenden, sind vielfach recht zweifelhafter Art. Es fiel deshalb manch scharfer Ausdruck über ihr seltsames Gebaren; jedenfalls aber dürfte ihnen durch die Aussprache das Handwerk in Schneidemühl gelegt sein.

Trebitz. (Kreis Teltow.) Am 27. Juni fand im Verbandslokal von Gleiche eine Zahlstellenversammlung statt. Kamerad Hinrichsen-Berlin referierte über: „Die Beschlüsse der 18. Generalversammlung in Verbindung mit der gegenwärtigen Situation im Beruf.“ Redner bezeichnete die gegenwärtige Situation im Baugewerbe als eine außerordentlich gute. Demzufolge hätten wir auch alle Ursache, diese für uns so günstige Situation entsprechend auszunutzen. Hierauf erläuterte der Redner die auf der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse und wies nach, daß sie dazu angetan seien, die Interessen unsrer Mitglieder zu wahren und zu fördern. In der Diskussion erklärte man sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. Unter Verbandsangelegenheiten wurde nochmals der Ausgang der örtlichen Lohnbewegung einer scharfen Kritik unterzogen; ebenso die Säumigkeit mehrerer Kameraden gegenüber den Verbandspflichten, worauf der Vorsitzende mit einem kernigen Schlußwort die Versammlung schloß.

Sterbetafel.

Kempten. Infolge Sturzes mit dem Fahrrad verstarb der Kamerad B. H. K. aus Günzburg.

München. Beim Bau der Algenwerke in Trostberg fand das Mitglied Ernst Wolf seinen Tod durch Ertrinken in der Alg.



Baugewerbliches.

Zur Beachtung! Den Vertrauenspersonen im Geltungsgebiet der Nordböhischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft sei mitgeteilt, daß man im Vorstand dieser Berufsvereinsgenossenschaft beabsichtigt, die am 1. Januar 1909 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften nochmals zu revidieren — und zwar nach rückwärts. Die Paragraphen 19, 20 und 24 dieser Vorschriften (im Teil A für Betriebsinhaber, Poliere usw.), betreffend Leitergerüste, sollen abgeändert werden, weil angeblich diese Bestimmungen Maßnahmen enthalten sollen, welche den Unternehmern lästig geworden sind. Das Reichs-Versicherungsamt wird zu diesem Attentat auf den Arbeiterschutz auf keinen Fall seine Zustimmung geben können. Vor allem wird es aber auch die solidarische Pflicht der baugewerblichen Vertrauenspersonen sein müssen, gegen das geplante Vorgehen der Reaktionsäre von der „Nordböhischen“ öffentlich zu protestieren. — Weitere Mitteilungen in dieser Sache werden folgen.

Hamburg, im Juli 1909.

Die Zentralkommission für Bauarbeiterschutz.
J. A.: G. Heinke.

Risiko der Bauarbeiter. An einem Villenbau in der Nähe von Wannsee stürzte am 28. Juni der Zimmerer Tief ab. Er zog sich Verletzungen am Kopf wie auch am Fuß zu, die seine sofortige Ueberführung in das städtische Krankenhaus zu Potsdam notwendig machten. Ein Kamerad des T. fiel ebenfalls herunter, doch kam er ohne Verletzungen davon. — In W i e n h a u s e n wurden dem Zimmerer Alex Grimm

durch Sturz von einem Neubau beide Arme gebrochen und außerdem erlitt er schwere Kopfverletzungen. Er fand ebenfalls Aufnahme im Krankenhaus. — Ein bedauerlicher Unfall ereignete sich in Plauen i. V. Vom Dachboden eines Neubaus in der Kratzstraße stürzte der siebzehnjährige Maurerlehrling Groß ab. Er schlug mit dem Kopf auf einen Fenstersockel, wodurch er einen schweren Schädelbruch erlitt.

Bilder vom Baumarkt. In Böhmen ist seit einigen Tagen der Zimmererunternehmer und Holzhändler Böllner verschwunden. Er genoss das Vertrauen der dortigen Einwohner in hohem Maße, die ihn wiederholt in den Gemeinderat wählte. Auch dem Schulvorstande gehörte er seit mehreren Jahren an. Bald nach seinem Verschwinden hat W. brieflich einem Verwandten die Mitteilung gemacht, daß er mit dem Leben abgeschlossen habe. Eine ganze Anzahl von Geschäftsleuten und Privatpersonen hat er durch Entnahme von Darlehen geschädigt. Ueber sein Vermögen ist jetzt das Konkursverfahren eröffnet worden.

Ueber eine interessante Schadensersatzklage wird aus Darmstadt berichtet. Der Zimmermeister Philipp Schäfer in Hähnlein hatte den Großherzoglich Hessischen Fiskus wegen Schadensersatz am Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt verklagt. Der Kläger hatte vergangenes Jahr in einer am Landgericht Darmstadt anstehenden Prozesssache sein Geschäftsbuch, in dem, wie er behauptet, die Geschäftsausgänge eingetragen waren, zu den Akten gegeben und nach Beendigung des Prozesses zurückgefordert. Das Buch war aber bei den Akten nicht zu finden, es war spurlos verschwunden, es konnte daher dem Schäfer nicht zurückgegeben werden. Da es Schäfer nunmehr unmöglich war, seinen Kunden spezifizierte Rechnung zu stellen, machte er den Großherzoglichen Fiskus für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich und haftbar. Verschiedene in der Sache abgehaltene Termine ergaben nicht zur Evidenz, ob das Buch dem Gericht übergeben oder in dem betreffenden Termine nur vorgelegt und von der Partei wieder an sich genommen worden sei. Das Gericht legte infolgedessen dem Schäfer einen Eid auf dahingehend, daß Schäfer das Geschäftsbuch zu den Gerichtsakten gegeben. Schäfer hat den Eid nunmehr geleistet und somit den Prozeß gewonnen. Wie hoch der Schadensersatz bemessen wird, bleibt einem weiteren Verfahren vorbehalten. Der Fiskus hat davon abgesehen, Berufung an eine höhere Instanz in der Sache einzulegen.

G. H. Das Alkoholverbot und die Trinkwasserfrage bei den Baubetriebsstätten. Seit Jahren wird von den Vorständen der Bauberufsgenossenschaften den Unternehmern der Gedanke suggeriert: der Alkoholkonsum der Versicherten ist die große Ursache der vielen entschädigungspflichtigen Unfälle. Die Gründe für diesen Folgerungen gab besonders die Zahl der Unfälle an den Montagen. Der Montag, Freitag oder Sonnabend sind vergleichsweise zu den übrigen Wochentagen stark mit Unfällen belastet. Hierzu ein Beispiel aus der „Nordhessischen“. Die für 1907 bei dieser Berufs-genossenschaft insgesamt gemeldeten Unfälle verteilten sich wie folgt:

Sonntag		Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Sonnabend		Insgesamt
Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag	
15	20	1049	1009	907	926	874	851	847	934	859	1050	901	924	

Auf die drei Tage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag entfielen insgesamt 5339 Unfälle und so insgesamt und durchschnittlich auf pro Tag 1779,3 Unfälle. 2058 Unfälle kamen auf die Montage und demnach 278,7 Unfälle mehr vergleichsweise zu den mittleren Wochentagen; hiernach hatte jeder Montag 5,36 Unfälle mehr aufzuweisen. An den Sonnabenden wird in einer beträchtlichen Zahl von Orten früher Feiertag gemacht, daher ist die Unfallbelastung dieses Wochentages scheinbar geringer; der Freitagnachmittag steht dagegen dem Montagvormittag gleich. Während nun die Zahl der Unfälle an den letzten Wochentagen den berufsgenossenschaftlichen Leitern weniger Ursache bot, den Unternehmern einige Gedanken über die Abkürzung der Arbeitszeit nahe zu legen, argumentierte man mit den Zahlen der Montage im scharfmacherischen Sinne. Wer die Verhältnisse im Baugewerbe kennt, wird wissen, daß an den Montagen ein starker Wechsel der Arbeiter bei den Baustellen vor sich geht; daß also bei der Unfallbelastung der Montage ganz andere Vorgänge mitwirken als der Alkoholkonsum der Arbeiter von den vorausgegangenen Sonntagen. Nach der menschenfreundlichen Meinung der leitenden Funktionäre bei den Unternehmerorganisationen soll der Arbeiter an den Sonntagen, zum Zweck einer besseren Auspönerung an den Wochentagen, sich der Ruhe gleich eines Lastpferdes hingeben. Dem entgegen soll hier zum Ausdruck gebracht und betont werden, daß die Arbeiter die Sonntagsstunden möglichst zum Genießen von wahren Lebensfreuden benutzen sollen, und wenn dabei die Lohnflaubei wahrhaft in Vergessenheit geraten könnte, so wäre das mit Genugtuung als Zeichen von fortschreitender Kultur zu begrüßen. Aber eine solche Auffassung zum Leben der Arbeiter kann von den Bauberufsgenossenschaften nicht erwartet werden, und so ist in den neueren Unfallverhütungsvorschriften und in den behördlichen Schutzverordnungen mehr und mehr die folgende Bestimmung zur Geltung gekommen:

Der Genuß von Branntwein, Bier und sonstigen geistigen Getränken ist auf der Arbeitsstelle auf das strengste zu untersagen. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, für genießbares Trinkwasser auf der Arbeitsstelle zu sorgen.

Diese Bestimmungen haben bei einem Teil unserer Kollegen Anzufriedenheit und Enttäuschung hervorgerufen, die auch wiederholt auf den Bauarbeiterkongressen zum Ausdruck gekommen sind. Ob auch die Unternehmer überall von dieser Vorschrift so sehr erbaut und imwiefern sie selbst gewillt sind, dem nachzukommen, darüber ist etwas Bestimmtes nicht festzu-

stellen. Soweit aber die Lebensgewohnheiten der Unternehmer im Baugewerbe bekannt sein dürften, wissen wir — und das zeigen ja auch die Bauberufsgenossenschaftstage —, daß die weit entfernt sind, durch Trinkwasser Abstinenz zu üben und den Arbeitern durch gute Beispiele musterhaft zu erscheinen. Als Tatsache ist anzusehen, daß in dem letzten Jahrzehnt in den Kreisen der baugewerblichen Arbeiter die Abstinenz und Mäßigkeit ganz achtungswürdige Fortschritte gemacht haben. Wo wir in den früheren Jahren die Schnaps- oder Bierflasche neben der Arbeit stehen sahen, steht heute die Kaffee- oder Milchflasche. Die Bällerei an den Sonnabenden, welche den spezialbürgerlichen Gastwirten in der skrupellosesten Art die Ausplünderung eines Teiles der Bauarbeiter ermöglichte, ist im Verschwinden begriffen. Die gewerkschaftliche Bewegung kann sich hier rühmen, mit Erfolg gearbeitet zu haben. Die Arbeiter werden den Gesundheitslehren der Wissenschaft zugänglich, und so vollzieht sich vor unsern Augen eine geistig-sittliche Hebung der Bauarbeiterschaft. Der Glaube oder die gewohnheitsmäßige Annahme, daß der Arbeiter, welcher anstrengende Muskelkraftarbeit zu verrichten hat, zur Anregung Alkohol konsumieren muß, ist längst erschüttert. Heute weiß jeder Arbeiter, daß zur Verrichtung solcher Arbeit vor allem eine Nahrung gehört, die in der stofflichen Zusammensetzung eine quantitativ reiche Masse von leicht verdaulichen Nährwerten enthalten muß. Die fortgeschrittene Bauarbeiterschaft weiß auch aus Erfahrung sehr gut, daß beim Bau einzelne angeraute oder betrunzene Arbeiter durch Unterlassungen oder ungewöhnliche Handlungen nicht allein das eigene Leben, sondern auch die Gesundheit und das Leben ihrer Kollegen leicht in große Gefahr bringen können. Die Unzufriedenheit der Arbeiter richtet sich deshalb auch nicht gegen das Alkoholverbot, sondern gegen das vom Geiste der Bevormundung diktierte „genießbare Trinkwasser“. Etwas anders konnten die heimlichen Geister in den Vorständen der Bauberufsgenossenschaften und der behördlichen Bureaukratie den Arbeitern als Ersatz für den Alkoholkonsum nicht bieten, als „trinkt Wasser“. Dadurch tritt der schäblichen Charakter dieses vorschriftlichen Unfallschutzes so recht schroff und verlebend zutage und muß den Glauben erwecken, als wenn die große Masse der baugewerblichen Arbeiter dem Alkohol ergeben und deshalb die Baubetriebsstätten im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt nebensächlich noch als Trinkerheilanstalten dienen müssen.

Wie zeigt sich nun diese Bestimmung in der Praxis bei den Bauten? An der Hand ihrer Strafbefugnisse machen die Bauberufsgenossenschaften mit Eifer darüber, daß die Arbeiter das Alkoholverbot innehalten, während die Unternehmer sich in den seltensten Fällen bemühen, für „genießbares“ Trinkwasser Sorge zu tragen. In den größeren Orten, wo das zum Bau gebrauchte Wasser den städtischen Leitungen entnommen werden kann, wird dieses Wasser zum Trinken dienen können. Daß aber hierbei auch Dinge vorkommen, die auf keinen Fall den Wasserkonsum empfehlenswert machen, wird dem aufmerksamen Beobachter nicht entgangen sein. Oft wird das Wasser, und hierbei kommen besonders größere Bauterrains in Frage, von der Anschluß- oder Hahnstelle nach dem Bau durch alte Schläuche, alte Wasserleitungen- oder Gasröhren weitergeleitet. Hat das Wasser diese Leitungen passiert, so kann selbstverständlich von genießbarem Trinkwasser keine Rede mehr sein. Aber selbst nicht verunreinigtes Leitungswasser kann die Eigenschaften vermissen lassen, welche als geeignet zum Trinken vorausgesetzt werden müssen. Wir haben in Deutschland immer noch eine Zahl von Orten mit Wasserwerken, wobei die Filtrations- und Enteisungseinrichtungen äußerst primitiver Art sind; um nun typhöse Erkrankungen usw. zu verhindern, muß solches Leitungswasser, um genießbar zu sein, vorher abgekocht werden. Es würde in dem Falle also Sache des Unternehmers sein müssen, für abgekochtes Trinkwasser Sorge zu tragen. — Aber wie liegen die Bedingungen für „genießbares Trinkwasser“ bei den Bauten des platten Landes, wo das Wasser, das beim Bau oder sonst wo gebraucht wird, aus offenen Brunnen oder durch Pump- beziehungsweise Abspinnbrunnen gehoben wird? Das Wasser, was so aus einer geringen Tiefe gewonnen und entnommen wird, ist oft durch vegetabilische Stoffe durchsetzt und faul. Schlimmer noch ist die Beschaffenheit dieses so wertvollen Elements, wenn in der Nähe der Sammelstelle des Brunnens Moor- oder Torfablagerungen in Betracht kommen. Derartige Wasser mag unter Umständen sich noch zu Bauzwecken eignen, aber nicht zur Befriedigung des Trinkbedürfnisses. Aber hier nun eine Frage:

Entspricht es den gesundheitlichen Anforderungen, während der Arbeitszeit nur durch Wasser das Trinkbedürfnis zu befriedigen oder den Durst zu stillen?

Bei dieser so wunderbaren, den Arbeitern aufgedrungenen Abstinenz drängt sich uns ein interessanter Vergleich auf. Wie die bürgerliche Presse rühmend mitteilt, beabsichtigt die Knappschafts-Bauberufsgenossenschaft, zur praktischen Erprobung ihrer unfallverhütungstechnischen Maßnahmen Versuchsstrecken einzurichten, und die bergbaulichen Großindustriellen sollen sich damit einverstanden erklärt haben. So etwas wäre bei uns nicht von den Vorständen der Bauberufsgenossenschaften zu erwarten; für solche Ausgaben haben die noch nie das Portemonnaie finden können. Aber hier bei der Trinkwasserfrage liegen die Dinge anders, etwas billiger und entgegenkommender. Als Tatsache kann abgesehen werden, daß die großartigen Fortschritte auf dem Gebiete der Pathologie und speziell der Chirurgie der Entwicklung der Krankentassen und der Unfallversicherung mit zu verdanken sind. Die Arbeiter waren so unfreiwillig das Menschenmaterial, welches den Medizinem zu Studienzwecken zur Verfügung gestellt wurde. Um nun den unfallverhütungswirkenden Wert des „genießbaren Trinkwassers“ bei Bauten auszubprobieren, sind wir der Meinung, daß von seiten der Bauberufsgenossenschaften der einzelnen Landesteile mal einige Personen aus den Kreisen der Unternehmer herangezogen werden könnten, um als Versuchskaninchen benutzt zu werden. Wir meinen, die körperliche Konstitution einzelner dieser Herren wäre ganz besonders dazu geeignet, so in den Monaten Juli oder August, vielleicht auch im Januar oder Februar, eine Woche beim Bau als Maurer, Steinmetz auf der Mützung oder als

Zimmerer beim Balkenlegen oder als Bauhilfsarbeiter beim Materialtragen verwendet zu werden, und dann bei dieser Arbeit um den Durst zu stillen, unfallverhütungsvorschriftlich nur „genießbares Trinkwasser“ zu gebrauchen. Im übrigen haben wir auch nichts dagegen, daß, wenn den Herren das „genießbare Trinkwasser“ nicht immer munden sollte, sie abwechselnd auch einmal Mineralwasser benutzen. Aber hierbei ist auch — abgesehen von der Kostenfrage — zu bedenken, daß Seltenerwasser oder Fruchtlimonade (Brauflimonade) nur genießbar sind, wenn sie vorher kühlt oder auf Eis gelagert worden sind. Ueber das Resultat der praktischen Prüfung dieser Unfallverhütungsvorschrift könnten die Herren Unternehmer später öffentlich berichten. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, zu wissen, wie den Versuchssubjekten diese Karlsruher Kur bekommen ist. Daß ein derartiger geforderter Wasserkonsum Magen- und Darmleiden erzeugen muß, steht außer Zweifel, um so mehr, als die Arbeiter des Baugewerbes ihrer ganzen Berufstätigkeit nach dazu disponieren. In der ärztlichen Literatur wird in neuerer Zeit wiederholt auf die große Zahl der Magenkranken im Baugewerbe hingewiesen.

Die Ursache dieser Erkrankungen ist bestimmt in den Erkrankungen der Unterleibsorgane und in der gesundheitsnachteiligen Ernährung während des Arbeitstages zu suchen. Die übergroße Zahl der Bauarbeiter ist nicht in der Lage, des Mittags eine warme Mahlzeit einzunehmen, sie müssen sich bei anstrengender Arbeit mit einer kalten Kost, Brot usw., begnügen. Weite Wegstrecken müssen von der Hauslichkeit bis zur Arbeitsstelle zurückgelegt werden; müde und abgespannt, aber sagen wir überbezt, nimmt abends der Bauarbeiter seine Mittags- oder Kartoffelmahlzeit ein. Hier sei auch daran erinnert, was den baugewerblichen Arbeitern sehr oft so gesundheitsnachteilig bei den Ueberlandarbeiten in bezug auf Kost und Nachlager geboten wird. Die Zahl dieser Krankheitsfälle bildet eine starke Belastung der Krankentassen und der gewerkschaftlichen Unterhaltungsanstalten. Das „genießbare Trinkwasser“ als Ersatz für den Alkoholkonsum wird diese Belastung vergrößern und vermehrt im übrigen auch die Dispositionen zu Unfällen. Von der Zentralkommission ist den Regierungen und Behörden wiederholt nahe gelegt worden, durch behördliche Vorschrift beim Bau (möglichst in oder bei der Baubude) eine Einrichtung vom Unternehmer zu fordern, wodurch den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, sich Speisen und Getränke zu bereiten oder zu erwärmen. Aber das wird nach den Maßnahmen der Bauberufsgenossenschaft nicht mehr allein genügen können. Man mag über die Wohlfahrtsanstaltungen in der Großindustrie sehr geteilter Meinung sein, aber bei vorurteilsfreier Betrachtung sind doch Einzelheiten darin enthalten, welche vom Geiste des Fortschritts diktiert und als vorbildlich angesehen werden können. In den einzelnen Industriebetrieben wird den Beschäftigten in den Arbeitspausen für ein billiges Entgelt warme Milch, Kaffee, Tee, Kakao, Suppe und auch ein Mittagessen geboten. Was die Industriellen durchgeführt haben, ist bei einem planmäßigen Vorgehen von unserer Seite zum größeren Teil auch bei den Bauten zu erreichen. Unter Bezugnahme auf das Alkoholverbot wäre erst mal bei jedem Bau der Unternehmer mindestens zu verpflichten, zur Zeit der Arbeitspausen den Arbeitern kochendes Wasser zur freien und unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen. Den beim Bau Beschäftigten ist es dadurch leicht möglich, sich warme Getränke usw. herzustellen und auch gemeinsam dabei vorzugehen. Die Ausgabe für die Unterhaltung einer derartigen Einrichtung kann als eine Belastung der Unternehmer nicht betrachtet werden um so weniger, wo in neuerer Zeit die größeren Baugeschäfte durch das Drängen der Arbeiter immer mehr dazu übergehen, derartige Einrichtungen zu schaffen. Daß die Vorstände der Bauberufsgenossenschaften für solche Dinge ein Verständnis zeigen werden, ist nicht zu erwarten. Auf den Verbandstagen (wie zum Beispiel in Essen) unterhält man sich lieber über die „Rentensucht“ und „Arbeitscheu“ der Versicherten. Deshalb wird es auch die Aufgabe der Landeszentralbehörde sein müssen, die vorgeforderte Maßnahme für den Gesundheitsschutz der Arbeiter bei den Baubetriebsstätten vorschriftlich zu bestimmen und zur Durchführung zu bringen.

Aus den Unternehmerorganisationen.

Der Arbeitsnachweis der Unternehmer in München ist seines obligatorischen Charakters entkleidet, wie aus folgendem Rundschreiben erhellt, das der dortige Arbeitgeberverband an seine Mitglieder erlassen hat:

Gemäß Beschluß der gestrigen Vollversammlung geben wir Ihnen folgendes bekannt:

1. Bis auf weiteres wird der Arbeitsnachweis infolge des unterm 15. Juni vom Einigungsamt des Gewerbegerichts gefällten Schiedspruches seines Charakters als „obligatorisch“ entkleidet. Demnach darf die Benutzung desselben von unsern Mitgliedern nicht mehr erzwungen und letztere, falls sie Leute direkt am Bau einstellen, nicht mehr in Strafe genommen werden. Die Strafe von M 10 für jeden ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises eingestellten Arbeiter fällt von heute ab bis auf weiteres weg.

2. Arbeiter können von nun an bis auf weiteres außer durch unsern Arbeitsnachweis auch direkt auf dem Bau oder Werkplatz eingestellt werden.

3. Für jeden eingestellten Arbeiter, ganz gleichgültig, ob mit oder ohne Benutzung des Arbeitsnachweises, ist die bisher erhobene Gebühr von 30 J am Ende eines jeden Monats weiter zu entrichten. (Maßgebend für die Zahlung und Kontrolle bleibt nach wie vor das Krankentassenbuch.)

4. Der gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis vorgeschriebene Anschlag: „Gesellen und Arbeiter werden nur durch Vermittlung des Arbeitsnachweises, Zweibrückenstraße 8, eingestellt“, muß von den Arbeitsstellen entfernt und darf bis auf weiteres nicht mehr angebracht werden.

5. § 11 der Geschäftsordnung kommt bis auf weiteres in Wegfall.

6. Vorkommende Verstöße der Arbeiter oder deren Organisationen gegen den Tarifvertrag, insbesondere die gemeinsame Forderung höherer als der tarifmäßigen Löhne unter Androhung der Arbeitsentlassung usw. sind der Geschäftsstelle schriftlich, nicht etwa nur telephonisch, mitzuteilen derart, daß der Fall unter Angabe der in Betracht kommenden Auskunftspersonen einwandfrei erwiesen werden kann.

Hochachtungsvoll

Der erste Vorsitzende. J. A. J. Kellermeier.

Sozialpolitisches.

880. Erhöhung der ortsüblichen Tagelöhne. Die bekannten, von den Behörden festzusetzenden „ortsüblichen Tagelöhne“ gewöhnlicher Tagelöhner haben eine vielfache Bedeutung. In § 6 des Krankenversicherungsgesetzes ist bestimmt, daß die gegen Krankheit versicherten Personen im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf ein Krankengeld mindestens in der Höhe der Hälfte dieses ortsüblichen Tagelohnes haben. Sämtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und ein großer Teil der Ortskrankenkassen haben denn auch diesen ortsüblichen Tagelohn zur Grundlage der Bemessung ihrer Unterstützungen angenommen. In den Unfallversicherungsgesetzen ist bestimmt, daß bei jenen versicherten Personen, die keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns beziehen (und das ist bei einem sehr großen Teil der Versicherten der Fall, z. B. bei Lehrlingen usw.), als Jahresarbeitsverdienst zur Bemessung der Unfallrente das Dreihundertfache dieses Tagelohnes gilt. In § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes ist ebenfalls vorgeschrieben, daß als Jahresarbeitsverdienst zur Einteilung der Versicherten in die vorhandenen fünf Lohnklassen für jene Personen, die keiner Lohnklasse angehören, der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes zu nehmen ist. Dann sei noch darauf verwiesen, daß außer mancher sonstigen gelegentlichen Bemessung des ortsüblichen Tagelohnes als Maßstab zu den verschiedensten Zwecken auch nach ihm die Familienunterstützung der zu militärischen Dienstleistungen eingezogenen Reservemannschaften bemessen wird. Zuletzt sei noch § 124 b der Gewerbeordnung erwähnt, wonach bei rechtswidriger Lösung des Arbeitsvertrags für den Tag des Vertragsbruchs, höchstens aber für eine Woche der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gefordert werden kann, ohne an den Nachweis eines Schadens gebunden zu sein.

Dieser vielfachen Bedeutung der fraglichen Tagelohnsätze entspricht nicht die Art ihrer Festsetzung; denn sie werden einfach von den höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden bestimmt. Den beteiligten Arbeitgeber und Arbeitern soll zwar „Gelegenheit zu einer Äußerung“ gegeben werden, doch geschieht das meist in ganz beschränkter und willkürlicher Weise. So kam es, daß die behördlich festgesetzten Sätze in den weitaus meisten Fällen der Wirklichkeit nicht entsprechen und oft weit hinter den tatsächlichen Lohnneinkommen der betreffenden Arbeiter zurückbleiben. Werden doch dadurch die „Lafien“ der Sozialgesetzgebung für die Unternehmer geringer!

Die Arbeiterschaft und die Krankenkassen haben schon fortgesetzt auf die Behörden im Sinne einer Erhöhung der Sätze eingewirkt. Das Bemühen ist auch nicht gänzlich ohne Erfolg gewesen, wie folgende Zusammenstellung zeigt. Es betrug der ortsübliche Tagelohn erwachsener männlicher Arbeiter in

	1889	1909
	M.	M.
Duderstadt, Bezirk Hilbesheim.....	1,60	2,—
Briesen, Bezirk Marienwerder.....	1,—	1,60
Abelnuw, Bezirk Posen.....	—,90	1,30
Cosel, Bezirk Oppeln.....	1,—	1,50
Bromberg, Stadt.....	1,50	2,25
Breslau, Stadt.....	1,60	2,40
Erfurt, Stadt.....	1,60	2,50
Berlin, Stadt.....	2,40	2,90
Frankfurt a. d. O., Stadt.....	1,40	2,20
Stettin, Stadt.....	2,—	2,50
Charlottenburg, Stadt.....	2,—	2,90
Tilsit, Stadt.....	1,—	2,—
Coburg, Bezirk Sachsen-Coburg.....	1,40	2,10
Greiz, Bezirk Reuß.....	1,55	2,20
Wausen, Königreich Sachsen.....	1,50	2,20
Meiningen, Herzogtum Sachsen.....	1,30	2,30
Wiesfeld, Bezirk Minden.....	1,80	2,50
Cassel, Bezirk Cassel.....	2,12	2,50

Was die „ortsüblichen Löhne“ für erwachsene weibliche Arbeiter anbetrifft, so gehen diese vereinzelt bis auf 60 $\frac{1}{2}$ pro Tag herab, mehrfach sind 65 $\frac{1}{2}$, 70 und 80 $\frac{1}{2}$ anzutreffen, und der größte Teil der Bezirke hat M. 1. Die Löhne der jugendlichen Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren gehen herab bis auf 45 $\frac{1}{2}$ und sehr oft bis 50 $\frac{1}{2}$ pro Tag. Die „höchsten“ Löhne hat S a m b u r g mit gegenwärtig M. 3,40 für erwachsene männliche Arbeiter. Es folgen dann Lübeck, Bremen, Barmen, München, Wiesbaden mit M. 3,20.

Diese keine Blütenlese dürfte genügen. Sind die Löhne nun richtig angegeben oder nicht? Wären sie richtig, so bildeten sie eine herbe Anlage gegen unsere sozialen Zustände, die es gestatten, daß (wie im Kreise Abelnuw) ein erwachsener männlicher Arbeiter mit einem Tagelohn von 90 $\frac{1}{2}$ bezw. M. 1,20 abgefunden wird. Sie sind aber unfreßbar nicht immer richtig und bedeuten somit eine große Schädigung der Arbeiter, da sie eine zu niedrig bemessene Grundlage zur Berechnung der verschiedenen in Frage kommenden Unterstützungen usw. abgeben.

Die Arbeiterschaft fordert, daß die Lohnsätze von den Behörden nicht willkürlich festgesetzt werden, sondern daß zu dem Zwecke eingehende Lohnstatistiken aufgenommen werden.

Zur Arbeitslosenversicherung in Bayern. Auf Einladung des bayerischen Ministeriums des Innern trat im November v. J. eine Konferenz zusammen, an der Vertreter des Staates, verschiedene Städte, des Landtages, der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen teilnahmen. Sie setzte eine Kommission ein mit dem Auftrage, Vorschläge für eine gemeindliche, vom Staate unterstützte Ar-

beitslosenversicherung zu machen. Die Kommission trat am 30. März wieder zusammen und faßte den Beschluß, die Regierung zu ersuchen, in den Gemeinden, vor allem in den Städten, eine Arbeitslosenversicherung einzurichten auf der Grundlage, daß in erster Linie die Arbeiterverbände, die die Arbeitslosenversicherung betreiben, durch Zuschüsse zu unterstützen und außerdem eigene Kassen zu bilden seien, in denen Unorganisierten gegen entsprechende Beitragsleistung die Möglichkeit zur Versicherung gegeben werde. Ferner sei auch die Gewährung von Sparprämien an Nichtorganisierte und nichtversicherte Inhaber von Sparbüchern zulässig. Wo eine Versicherungskasse nicht errichtet werde, sollten auch nichtversicherte Personen Unterstützung erhalten können.

Das Ministerium hat nunmehr einen Satzungsentwurf für eine solche Arbeitslosenversicherung aufgestellt. Danach ist an erster Stelle eine Versicherungskasse vorgesehen, die für alle Nichtorganisierten und die Angehörigen solcher Organisationen bestimmt ist, die die Arbeitslosenversicherung nicht betreiben. Die allgemeine Versicherungskasse sowie die Versicherungseinrichtungen sollen vollständig unabhängig voneinander sein und jede ihr eigenes Risiko tragen. Ferner soll zur Förderung der öffentlichen und privaten Versicherungseinrichtungen noch eine besondere Zuschußkasse zu errichten sein, die ausschließlich aus Mitteln der Gemeinde und sonstigen Zuwendungen gespeist wird. Sie sollen dazu dienen, die Leistungen der allgemeinen Versicherungskasse und die Einrichtungen der Organisationen gleichmäßig durch Zuschüsse zu den einzelnen Unterstützungen auf einen angemessenen Betrag zu ergänzen. Aus dieser Zuschußkasse wären auch die Sparprämien zu bezahlen. Zur Teilnahme an der Zuschußkasse sollen nur solche Personen zugelassen werden, die der Gemeinde durch Heimatzugehörigkeit, längeren Wohnsitz oder längere Beschäftigung wirtschaftlich nahe stehen. Die Unterstützung und die Gewährung des Zuschusses sollen erst nach einjähriger Beitragszahlung und dann nach Ablauf einer achtstägigen Wartezeit nach Eintritt der Arbeitslosigkeit gewährt werden, wenn das städtische Arbeitsamt eine entsprechende Beschäftigung nicht nachweisen kann. Bei der Festsetzung des Betrages der Unterstützungen soll neben dem sozialen Zweck auch der Umstand im Auge behalten werden, daß der Gefahr einer „Veeinträchtigung der Arbeitswilligkeit“ vorgebeugt werden müsse, deshalb sei der Gesamtbetrag der Unterstützung einschließlich des gemeindlichen Zuschusses auf einen Betrag zu begrenzen, der nur den notdürftigsten Unterhalt ermöglicht und den „Anreiz auf Auffuchung der Arbeit“ nicht erheblich schwächt. Bei der Gewährung von Zuschüssen an die Mitglieder der Arbeiterorganisationen müsse jede unmittelbare oder mittelbare Unterstützung der Organisation in Verfolgung ihrer sonstigen Zwecke vermieden werden, darum sollen die gemeindlichen Zuschüsse nicht der Organisation als solcher, sondern den einzelnen Arbeitslosen zugewendet werden. Die Zuschüsse und Unterstützungen sollen die Organisationen der Arbeiter nicht entlasten und deren Arbeitslosenversicherungskassen für andre Zwecke frei machen. Arbeiter, die in den letzten drei Jahren vorübergehend in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt waren, sollen von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sein. Mit dieser Maßnahme glaubt die Regierung den von Unternehmenseite erhobenen Einwänden zu begegnen, wonach von der Einführung der Arbeitslosenversicherung die Förderung der Landflucht zu befürchten sei.

Löhne und Kosten der Lebenshaltung in England, Frankreich und Deutschland. Das englische Arbeitsamt hat seinen eingehenden vergleichenden Untersuchungen über Löhne und Kosten der Lebenshaltung in England und Deutschland nunmehr eine solche über die entsprechenden Verhältnisse in Frankreich folgen lassen, die wie die vorhergehenden ein für den Sozialpolitiker sehr interessantes Material zu Tage gefördert hat. Die Erhebung erstreckte sich über 30 Städte mit einer Einwohnerzahl von 23 000 bis 2 763 000 Personen und zwar wurden über 5600 Arbeiterbudgets bearbeitet.

Was zunächst die Ausgaben für Wohnung anbelangt, so betragen die hauptsächlich gezahlten Mietpreise in den drei Ländern pro Woche für eine Wohnung von:

	England u. Wales (inkl. Gemeindesteuer)	Deutschland	Frankreich
	M.	M.	M.
1 Raum.....	3,——3,50	2,70—3,50	2,30—2,80
2 Räumen.....	3,80—4,50	3,50—4,80	2,90—4,20
3 Räumen.....	4,50—5,50	4,30—6,—	3,50—4,30

Demnach würden die Mietpreise in England und Deutschland ziemlich die gleichen, in Frankreich aber um 78 bis 86 pZt. niedriger sein. Zieht man jedoch in Betracht, daß in den englischen Mietten bis zu 18 pZt. Lokalsteuern enthalten sind, so ergibt sich ein Vergleichswert zwischen englischen, deutschen und französischen Mietten wie 100 : 123 : 98. Der deutsche Arbeiter hat also um 23 bis 25 pZt. höhere Mietten zu zahlen als der englische und französische. Bei der Vergleichung der Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel ist in Betracht zu ziehen, daß die Feststellungen am 5. Oktober 1905 gemacht wurden, also zu einer Zeit, in der der neue deutsche Zolltarif noch nicht seine preistreibende Wirkung ausgeübt hatte. Setzt man den für England ermittelten Durchschnittspreis der verschiedenen Nahrungsmittel gleich 100, so ergab sich für dieselben Waren in Deutschland und Frankreich am 5. Oktober 1905 ein Durchschnittswert von:

	Deutschland	Frankreich
Zucker.....	119	144
Butter.....	105	94
Kartoffeln.....	88	100
Weizenmehl.....	140	153
Weizenbrot.....	—	115
Dahlfleisch.....	122	109
Hammelfleisch.....	137	131
Schweinefleisch.....	123	116
Milch.....	75	71
Steinkohlen.....	124	170

Mit Ausnahme von Milch und Kartoffeln in Deutschland und von Butter und Milch in Frankreich sind also alle Produkte in diesen beiden Ländern teurer als in dem vom Segen der Schutzzölle verschonten England. Alles in allem zeigt es sich, daß, wenn der britische Arbeiter in Deutschland und Frankreich die gleiche Lebenshaltung führen wollte wie in England, er in jenen Ländern seine Ausgaben um zirka 18 pZt. erhöhen müßte.

Vergleichen wir nun mit diesen Kosten für Wohnung und Nahrung auf der andern Seite die Arbeiterlöhne und die Arbeitszeit. Die englischen Löhne wiederum gleich 100 gesetzt, stellen sich die Durchschnittslöhne für eine Reihe der wichtigsten Arbeiterkategorien für

	Deutschland	Frankreich
Maurer.....	57	65
Zimmerleute.....	77	72
Maler.....	78	69
Bauhilfsarbeiter.....	86	71
Buchdrucker.....	83	85
Eisendreher.....	88	80
Schmiede.....	90	84
Former.....	77	77
Ungelehrte Arbeiter der Eisenindustrie.....	100	87

Der Durchschnittslohn aller hier genannten Arbeiterkategorien war für Deutschland 83, für Frankreich 75 gegenüber dem englischen von 100.

Endlich bleibt noch die Arbeitszeit zu betrachten. Setzt man wiederum die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in England = 100, so ergeben sich für Deutschland und Frankreich folgende Verhältniszahlen:

	Deutschland	Frankreich
Maurer.....	112	123
Zimmerleute.....	111	121
Maler.....	110	118
Bauhilfsarbeiter.....	112	123
Buchdrucker.....	103	113
Eisendreher.....	112	114
Schmiede.....	112	114
Former.....	112	114
Ungelehrte Arbeiter der Eisenindustrie.....	112	114
Durchschnitt aller obigen Beschäftigungen.....	111	117

Der deutsche Arbeiter hat also bei einem um 17 pZt. niedrigeren Lohne eine um 11 pZt. längere Arbeitszeit, der französische bei einem um 25 pZt. niedrigeren Lohne eine um 17 pZt. längere Arbeitszeit zu absolvieren. Daraus ergibt sich, daß der durchschnittliche Stundenlohn in Frankreich etwa 64 pZt. in Deutschland aber 75 pZt. des in England üblichen ist. Die Buchdrucker sind die einzigen Arbeiter, die sich in Deutschland eine annähernd so kurze Arbeitszeit wie in England erkämpft haben und nur die ungelerten Arbeiter in der Eisenindustrie stehen in England noch auf einer eben so niedrigen Lohnstufe wie ihre deutschen Kollegen. Trotz ihrer um 14 bis 18 pZt. billigeren Lebensmittel und trotz ihrer insbesondere gegen Deutschland um 15 pZt. niedrigeren Mietpreise haben die englischen Arbeiter es verstanden, sich einen um 33 resp. 56 pZt. höheren Stundenlohn zu erringen als ihre deutschen und französischen Kollegen. Das verdanken sie ihrer alten und hochentwickelten gewerkschaftlichen Organisation, der sowohl der bis vor kurzem noch vorwiegend politisch interessierte deutsche und der von revolutionären Putschträumende französische Arbeiter bis jetzt noch nichts Ebenbürtiges zur Seite zu setzen gewußt hat.

Wir lassen nun noch einmal eine Zusammenstellung der verschiedenen Ergebnisse folgen. Es verhielten sich zu einander in

	England	Deutschland	Frankreich
Mietpreise.....	100	123	98
Lebensmittelpreise.....	100	115	118
Arbeitslohn (pro Woche).....	100	83	75
Arbeitslohn (pro Stunde).....	100	75	64
Arbeitszeit.....	100	111	117

Am ungünstigsten steht also fast in jeder Beziehung der französische Arbeiter da, während der deutsche eine allerdings mehr den französischen Verhältnissen zuneigende Mitte einnimmt.

Aus dem bürgerlichen Recht.

Verlöbniß und Ehe.

G. „Jung frei, hat niemand gereut“, so lautet ein altes Sprichwort (für dessen Richtigkeit die vorsichtige Redaktion jedoch dem Erfinder die Verantwortlichkeit überlassen muß. Red.). Diejenigen, die nach dem Sprichwort handeln wollen, mögen sich immerhin rechtzeitig mit den auf das Verlöbniß, Eingehung der Ehe usw. bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertraut machen.

Da ist dem Verlobten zunächst zu sagen, daß durch das Verlöbniß nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann (§ 1297 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Das Verlöbniß ist auch an keine Form gebunden; erforderlich ist auch nicht, wie vielfach angenommen wird, das Wechseln der Ringe, die Anzeige an Verwandte, Bekannte usw. Einfache Liebshandlungen dagegen sind keine Verlöbniße, sondern als Verlöbniß wird vorausgesetzt, daß die Parteien sich nicht nur ihre Liebe gestanden haben, sondern auch darüber einig geworden sind, daß sie sich ehelichen wollen. Das Verlöbniß wird aufgehoben durch gegenseitiges Verständnis, durch Tod oder durch einseitigen Rücktritt eines der Verlobten. Tritt nun ein Verlobter von dem Verlöbniß zurück, so hat er nach § 1298 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem andern Verlobten und dessen Eltern sowie dritten

Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem andern Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen bei Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein „wichtiger Grund“ für den Rücktritt vorliegt. Die auf Grund des § 1298 zu stellenden Ansprüche müssen also daraus entstanden sein, daß in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen worden sind. So kann z. B. auch Entschädigung für die Aussteuer gefordert werden. Der Anspruch steht dem verlassenen Verlobten, dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, zu. Haben somit Stiefeltern, Pflegeeltern oder Verwandte für einen verlassenen Verlobten an Stelle der abwesenden oder verhinderten Eltern aus gleichen Gefühlen und sittlichen Rücksichten, wie bei diesen vorausgesetzt werden dürfte, gehandelt, so steht ihnen ebenfalls Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen zu. Hat die Braut etwa in Erwartung der Ehe die Stellung aufgegeben, so muß auch dieser Schaden ersetzt werden. Was es nun noch mit dem „wichtigen Grund“ für eine Bewandnis hat, dürfte aus folgender Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1903 hervorgehen. Danach ist die Verjagung oder Zurücknahme der Einwilligung des Vaters in die Eheschließung nicht ein für allemal als ein wichtiger Grund für den einseitigen Rücktritt vom Verlöbniß anzusehen. Die konkreten Umstände eines jeden Falles müssen hierüber entscheiden. Als ein wichtiger Grund würde es nicht anzusehen sein, wenn die Eltern eine reichere Braut ausfindig machen und somit nur aus Geldgier die Zustimmung zurückziehen. Als wichtige Gründe für den Rücktritt können u. a. in Betracht kommen: Langwierige, ansteckende Krankheiten, Mängel im Charakter, Verletzung der Verlöbnißtreue. Haben beide Teile durch ihr Verhalten einen Grund zum Rücktritt gegeben, so kann alsdann von keiner Seite Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des andern durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er gemäß § 1299 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe des § 1298 zum Schadenersatz verpflichtet. Hiernach muß der zurücktretende Verlobte beweisen, daß dem andern Teil ein Verschulden zur Last fällt, welches einen wichtigen Grund zum Rücktritt bildet.

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Bewohnung gestattet, so kann sie nach § 1300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Voraussetzungen des § 1298 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtsanhängig geworden ist. Unter dem § 1300 fallen also die Fälle, wo während eines Verlöbnisses eine Bewohnung stattgefunden hat, und nachdem der Bräutigam dann ohne wichtigen Grund vom Verlöbniß zurücktritt oder durch sein schuldhaftes Verhalten den Rücktritt der Braut verursacht. Ansprüche auf Grund des § 1300 können schon gestellt werden, wenn die Braut dem Bräutigam die Bewohnung gestattet hat. Daß eine direkte Schwängerung vorliegen muß, ist durchaus nicht erforderlich. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Februar 1902 soll der verlassene Braut, die durch einen in Erwartung der künftigen Ehe dem Verlobten gestatteten vorzeitigen Geschlechtsverkehr in den Augen der Welt einen Makel erlitten hat, eine Entschädigung dafür gewährt werden, daß ihre Aussichten auf eine Versorgung zerstört oder doch beeinträchtigt worden sind. Die zu zahlende Entschädigung richtet sich nach der gesellschaftlichen Stellung, Vermögen und Einkünften der Parteien. Erforderlich ist durchaus nicht, daß die Braut Jungfrau war, auch eine Witwe oder geschiedene Frau kann eintreten, falls auf Grund des § 1300 vorgehen. Dagegen stempelt jeder frühere außereheliche Geschlechtsverkehr die Braut als „bescholten“.

Unterbleibt die Eheschließung, so kann nach § 1301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeder Verlobte von dem andern die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird. Wer z. B. den Rücktritt des andern Teils verschuldet, muß die erhaltenen Geschenke, zu welchem auch der Verlobungsring gehört, nicht allein zurückgeben, sondern verliert auch noch die von ihm gemachten Geschenke. Ansprüche aus den §§ 1298 bis 1301 verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Was nun die Eingehung der Ehe betrifft, so darf ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres diesen sehr gewichtigen Schritt unternehmen. Von dieser Vorschrift kann der Frau Befreiung erteilt werden, ebenso kann der Mann mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag seitens des Amtsgerichts für volljährig erklärt werden. Geschicht dies nicht, dann tritt gesetzlich die Volljährigkeit mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein. Solange bedarf ein eheliches Kind nach § 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Eingehung der Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind dagegen der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nicht mehr zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung an Stelle der Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann

sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Den Braut- und Eheleuten sollen nun noch einige Winke gegeben werden. Nach § 1410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. Hiernach haftet die Frau also mit ihrem Vermögen und den eingebrachten Sachen (Möbeln usw.) niemals für die Schulden des Mannes. Erforderlich ist aber, daß die eingebrachten Sachen vor der Verheiratung gekauft sind und die Rechnungen auf den Mädchenamen der Frau lauten. Mit „eingebrachtem Gute“ bezeichnet das Gesetz weiter das Vermögen, welches die Frau nicht allein in die Ehe einbringt, sondern auch, was sie während der Ehe erwirbt. An dem eingebrachten Gut steht dem Manne die Verwaltung zu, jedoch darf er nicht ohne Zustimmung der Ehefrau über das eingebrachte Gut verfügen. Umgekehrt bedarf aber die Frau zu einer Verfügung über das eingebrachte Gut der Einwilligung des Mannes. Somit könnte z. B. ein eingebrachtes Möbelstück rechtsgültig nur von beiden Eheleuten gemeinsam verkauft oder verpfändet werden. Außer dem eingebrachten Gut kommt noch das Vorbehaltsgut in Betracht. Gegenüber einem weit verbreiteten Irrtum soll hier gleich betont werden, daß alles das, was durch „gemeinsame“ Arbeit beider Ehegatten erworben wird, nicht beiden Eheleuten, sondern nur dem Manne allein gehört. Zum Vorbehaltsgut gehört nun alles das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt, weiter, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird. Außerdem gehören zum Vorbehaltsgut die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte (z. B. Nähmaschine), ebenso alles, was die Frau durch Erbsfolge, durch Vermächtnisse oder als Pflichtteil erwirbt, oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll; endlich das, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Das Vorbehaltsgut unterliegt keinerlei vermögensrechtlichem Eingriffe des Ehemannes.

Um nun ehelichen Differenzen wegen der Verwaltung des eingebrachten Gutes usw. vorzubeugen, ist die Abschließung eines Ehevertrages zu empfehlen, in welchem Gütertrennung unter gleichzeitiger Ausschließung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes vereinbart, sowie das eingebrachte Vermögen der Frau anerkannt und festgelegt wird, daß das durch gemeinsame Arbeit erworbene gemeinsames Eigentum der Eheleute werden soll. Ein solcher Vertrag muß gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden und ist dann in das Güterrechtsregister einzutragen. Die Kosten für einen solchen Vertrag richten sich nach der Höhe des Objekts und sind gegenüber den Nachteiligen gering, die der Ehefrau und ihren Kindern sonst erwachsen können. Wenn die Eheleute keinen Ehevertrag abschließen, so gilt der sogenannte „gesetzliche Güterstand“, und das ist nicht die Gütergemeinschaft, sondern die Verwaltungsgemeinschaft. Dieser ändert die vermögensrechtliche Stellung des Mannes nicht, wohl aber die der Frau, deren Rechte infolge der Ehe verfürzt werden, denn die Verwaltungsgemeinschaft unterscheidet auch noch, wie wir gesehen haben, zwischen dem eingebrachten Gut und dem Vorbehaltsgut.

Literarisches.

Der Herausgeber des Buches „Aus der Tiefe“ ersucht alle Arbeiter und Arbeiterinnen jeder Art, welche in ihren Mußestunden vielleicht Gemälde, Zeichnungen, kunstvolle Handwerksarbeiten in Glas, Ton, Metall, Pappe, Holz usw. gefertigt haben, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Adresse: Adolf Leventein, Berlin W, Neue Winterfeldstr. 36.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen (Stuttgart, Verlag von Paul Singer), ist uns soeben Nr. 20 des 19. Jahrgangs zugegangen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 \mathcal{M} ; durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 \mathcal{M} , unter Kreuzband 85 \mathcal{M} . Jahresabonnement \mathcal{M} . 2,60.

Nr. 14 des „Süddeutschen Postillon“ (Verlag M. Ernst, München) ist soeben erschienen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporteurs. Preis der Nummer 10 \mathcal{M} .

Vom „Wahren Jacob“ ist die 14. Nummer des 26. Jahrgangs erschienen. Der Preis der 16 Seiten starken Nummer ist 10 \mathcal{M} .

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Dienstag, den 13. Juli:

Utenburg: Im „Goldenen Engel“. — **Elmsborn:** Abends 8½ Uhr in der Serberge, Mühlenstr. 15. — **Salberstadt:** Abends 8½ Uhr bei Max Bollmann, Bafenstr. 63. — **Wülheim a. Rhein:** Abends 9 Uhr im Innungshaus, Danzigerstraße 141/149. — **Potsdam:** Abends 8½ Uhr bei Wwe. Glaser, Kaiser-Wilhelmstr. 38. — **Wedau:** In der „Feuerfugel“.

Wiesbaden: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Wellstr. 41.

Mittwoch, den 14. Juli:

Elbing: Eine Stunde nach Feierabend im „Vereinsgarten“. — **Fürth:** Abends 7 Uhr bei Zick, Wasserstr. 13. — **Görlitz:** In „Stadt Hamburg“, Ober-Steinweg. — **Kiel.**

Freitag, den 16. Juli:

Friedrichshagen: Bei Witwe Lerche, Rundteil. — **Wilhelmshaven-Dant:** Abends 8 Uhr in Sabewassers „Evoli“ in Heppens.

Samstag, den 17. Juli:

Ahrensburg: Abends 8 Uhr bei Wittthöft. — **Castrop:** Bei Auweiler, Kriegerdenkmalstraße. — **Coswig i. Anhalt:** Abends 8 Uhr im Genossenschaftshaus. — **Düsseldorf:** Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Eisenberg:** In Heineds Gasthaus. — **Gelsenkirchen:** Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Poststr. 1. — **Herford:** Abends 7 Uhr „Zur Traube“, bei August Seeger, Neuer Markt. — **Lübtheim:** In der „Zentralhalle“, Grabenstraße. — **Mühlhausen i. G.:** Abends 8 Uhr bei Weinzorn, Dornacherstraße 6. — **Oldesloe:** Eine halbe Stunde nach Feierabend im Gewerkschaftshaus, Seegerbergstr. 34. — **Quercfurt:** Im Restaurant „Gambirius“. — **Saarbrücken:** Abends 8½ Uhr in St. Johann im Gewerkschaftshaus. — **Singen a. Hohentwiel.** — **Trier:** Jeden Samstag Abends.

Sonntag, den 18. Juli:

Nachen: Vorm. 11 Uhr bei Anton Schmitz, Promenadenstraße 20. — **Augsburg:** Vorm. 10 Uhr im „Wittelsbacher Hof“, Jesuitengasse. — **Birkenwerder:** Vorm. von 10 bis 12 Uhr im „Paradiesgarten“. — **Bochum:** Vorm. 10 Uhr bei Frengel, Molkenmarkt. — **Bonn:** Vorm. 11 Uhr im Volkshaus, Sandfaule 13. — **Bramsche:** Nachm. 3 Uhr im Verkehrslokal von S. Nehmann, Otterbreite. — **Brunshaupten:** Nachm. 4 Uhr in der „Einigkeit“. — **Chemnitz:** Bezirk Fibha: Zusammenkunft im „Goldenen Löwen“. — **Cöln, Bezirk Kalk:** Bei Rief, Victoriastraße 70. — **Crefeld:** Bei Neuen, Ecke Stephan- und Peterstraße. — **Eberswalde:** Nachm. 3 Uhr „Zur Mühle“. — **Einbeck, Bez. Greene:** Nachm. 3 Uhr bei Albert Brodmann. — **Effen:** Vorm. 11 Uhr bei van de Sooy, Schützenbahn. — **Freiburg i. Br.:** Vorm. 10 Uhr „Zur Stadt Velfort“, Molkenstraße. — **Reg.:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Karlsstraße 4. — **Mühlberg a. d. E.:** Nachm. 3 Uhr im „Preußischen Hof“. — **Neuhaldensleben:** Nachm. 3 Uhr. — **Rastenburg:** Nachm. 3 Uhr im Gewerkschaftslokal. — **Ruhrort:** In Hamborn bei Großerlohe, An der Zinkhütte. — **Spandau:** Vorm. 9½ Uhr bei Carl Gottwald, Schönwalderstraße 80. — **Stollberg:** Nachm. 4 Uhr „Zum Burgsteller“. — **Templin:** Nachm. 3 Uhr im „Schützenhaus“. — **Trebbin:** Nachm. 4 Uhr bei Hermann Gleiche, Bahnhofsstraße. — **Witzenhausen:** Bei L. Drth in Hundelshausen. — **Worms:** Vorm. 9½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Mainzerstraße. — **Würzburg:** Vorm. 10 Uhr im „Stern“, Domstraße. — **Zehdenick:** Nachm. 3 Uhr bei Buchholz, Amtsfreiheit. — **Zossen:** Nachm. 3 Uhr bei Paul Kugner, Barutherstr. 10.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrudt. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich unter der Adresse August Bringmann, Hamburg I, Besenbinderhof 57/66, 3. Et., einzuliefern. Die Post befördert Geldbeträge bis zu \mathcal{M} . 5 für 10 \mathcal{M} per Postanweisung. Wir bitten daher, keine Briefmarken, sondern bares Geld zu senden.)

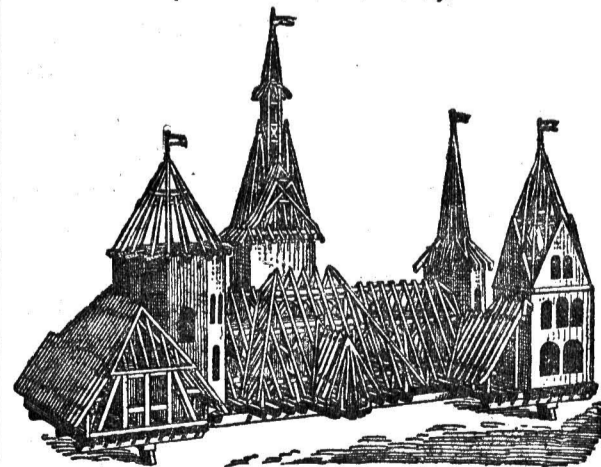
Bauschule zu Berlin

Neanderstr. 3, vorn, 3 Treppen.

Meister- und Polierkurse. Gediegenste und schnellste Ausbildung zum Meisterexamen

□ Abendkurse □ Tageskurse □

Bauschule Rastede i. Oldenb.
(früher Bauschule Zetel).



Schülerarbeit.

Meister- und Polierkurse. Vollständige Ausbildung in fünf Monaten. Nachweislich sehr erfolgreiche Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Vorkenntnisse nicht erforderlich. Unterricht gründlich und leichtverständlich. **Praktische Ausführungen von Schiftungen und Schwangertreppen.** Schulbeginn 2. November. Abschlussprüfung im März. Ausführliches Programm kostenlos durch den Schulpvosther

C. Rohde.

Nachruf.

Am 2. Juli verstarb nach kurzem, schwerem Leiden unser Kamerad

Heinrich Ostwald

im Alter von 26 Jahren. [M. 3,60] Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Die Zahlstelle Holzhausen b. Pymont.

Nachruf.

Am 16. Juni verstarb unser, aus der Fremde zurückgekehrter Kamerad

Hermann Pucher

aus Reichenbach im Alter von 20 Jahren an der Proletarierkrankheit. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm [M. 4,20] Die Zahlstelle Reichenbach i. V.

[M. 4,50]

Nachruf.

Montag, den 21. Juni, verstarb infolge Unfalls beim Baden der Zimmerer

Bernhard Wolf

aus Oberkundersdorf b. Lössau i. S. Er war uns jederzeit ein guter Kamerad und wird uns unergesslich sein. Die Kameraden vom Scheunenbau Briesen b. Milmersdorf i. d. U.-M.

Zahlstelle Königsberg.

Die regelmäßige Monatsversammlung findet nicht statt. [40] Der Vorstand.

Achtung, Zimmerer von Wolgast u. Umgegend.

Unsere Versammlungen finden jeden ersten Sonnabend im Monat statt, abends 8 Uhr, bei

Sagert, Schützenstr. 1.

Um regelmäßiges und pünktliches Erscheinen ersucht [M. 1] Der Vorstand.

Die Herberge der fremden Zimmerer zu Stuttgart befindet sich [M. 1,50]

Leonhardsplatz 12, Restaurant „Zur Stadt Böblingen“.

Die fremden Zimmerer zu Stuttgart.

Der Zimmerer J. Frahm, geboren am 24. Dezember 1887 in Delbe, hat das von mir entliehene Werkzeug Nr. 26 nicht wieder abgeliefert. Vor Ankauf wird gewarnt. [M. 1,20] Oskar Niemeyer, Hamburg.

Philipp Stroh aus Langen b. Darmstadt, wo stehst Du? Sende bringender Angelegenheiten halber Deine Adresse an [M. 1,20]

Richard Fauck, Zimmerer, Bochum, Schützenbahn 3.

Aufruf!

Wilhelm Schwinn aus Vielbrunn i. Oberrhein sende Todesfalls halber Deine Adresse an [M. 1,50]

Peter Schwinn, Frankfurt a. M., Senausr. 73.

Zimmerer-Gesellen

sucht sofort [90] H. Brunckow, Blau i. M.

Solidaritäts-Bleistifte und -Massstäbe

Jean Blos, Stein-Münsterberg.

Weltberühmte Arbeitergarderobe

LOUIS MOSBERG'S eigener Fabrikation für Maurer, Zimmerer, Dachdecker usw.

Prima Isländer. Nur echt mit der Wasserwaage. Eing. Schutzm.

Anerkennungsschreiben liegen vor. Schnellster u. bester Versand.

Preisliste gratis und franko.

Louis Mosberg, Bielefeld, Breitestr. 44, Papenmarkt-Ecke.

Spezial-Fabrik von Berufskleidung.

Stamm-Bierkrüge sowie Pfeifen

für fremde Zimmerer, Maurer und Schieferdecker (Modell Sent) liefert die bekannte Firma Gebr. Bergmann, München, Hohenzollernstr. 158.

Zimmerer Deutschlands!

Isländer, prima, 2 W schwer, M. 6; Dresdener Zimmermannshose à Paar M. 4,50; garantiert echt schwarze Samthose M. 10; prima Lederhose, Sorte I M. 6,50, Sorte II (2/3 W schwer) M. 4,80; echt braune und echt schwarze Manchester-Hosen, Sorte I M. 8, Sorte II M. 6; Jacketts (ein- und zweireihig), Sorte I M. 15, Sorte II M. 12, mit gutem, warmem Futter; garantiert echt schwarze Samtweste, zweireihig (Perlmutterknöpfe), à Stück M. 4,80, 5 Stück M. 21.

Neu! Garantiert echt schwarze Lederhosen, Dreidrahtgewebe, mit Lederaschen, à Paar M. 6; Jacketts mit warmem Futter M. 11; Hose, Sorte II M. 5, Jackett M. 10; nach Maß zu gleichen Preisen verfertigt bei Bestellungen von M. 10 an überallhin portofrei. Streng reell. Nicht Gefallendes nehme retour. Verlangen Sie die Preisliste frei!

Emil Hohlfeld, Dresden-N., Ritterstr. 2-4, Versandhaus und Fabrikation für Zimmerer und Maurer.

Sehr lehrreich für die Zimmerer.

Selbst den tüchtigsten Polierern zu empfehlen sind die nach eigener vieljähriger Praxis deutlich erklärten und deshalb überall sehr anerkannten Werke:

Wolfs

Praktische Ausführung der Schifflung und Dachverbandhölzer

mit 406 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dächern, sowie 10 Kantholzmodellen und verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6,75.

Wolfs

Dachausmittlung und Dachkonstruktion

mit 341 Figuren, einschließlich 12 zusammenlegbaren Dachmodellen. Taschenformat, geb. Preis M. 3,50. Beide Werke „Groß- und Taschenformat“ zusammen M. 9,25.

Wolfs

Praktische Ausführung der Treppen

mit 300 Figuren, einschließlich der aufstellbaren Wangen- u. Kantholzmodelle einer gewundenen Treppe und einiger Wangenkropfstücke, nebst verschiedenen Modellfiguren. Großformat, geb. Preis M. 6.

Wolfs Zimmerarbeitslohn,

Handbuch zur Ermittlung der Arbeitspreise mit Arbeitszeit und den Lohnsätzen von 20, 25, 30 bis 60 M pro Stunde. Taschenformat, geb. Preis M. 3.

Beide Werke: „Ausführung der Treppen“ und „Zimmerarbeitslohn“ zus. Preis M. 8.

Wolfs Gartenlauben, Verandas und Giebelverzierungen

mit 60 Garteneingängen, Einfahrten und Laubbogen nebst Säulen und Laubwänden. 55 offene und geschlossene Lauben sowie 36 Verandas, Kolonnaden und Giebelverzierungen. Außerdem verschiedene Profilierungen von Säulen, Kopfbändern, Balken, Rähm- und Sparrenköpfen; Traus- und Giebelbehänge. Insgesamt 262 meist große und deutliche Figuren.

Großformat, geb. Preis M. 6,75.

Bestellungen nimmt Gustav Wolf, Architekt, Leipzig-Schleußig, Defersstr. 18, selbst entgegen.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Jahresinverste unter dieser Rubrik kosten M. 8. Die Aufnahme erfolgt nach Einsendung des Betrages).

- Altenburg, Verkehrs- und Versammlungslokal f. Zimmerer bei F. Kühn, Kottbigerstr. 12, „Ewolt“.
Altona, Bez. 15, Verkehrslokal und Herberge bei F. Brockmann, Lohmühlenstr. 38.
Berlin, Arbeitsnachweis und Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer...
O. Otto Bödger, Hefstr. 95, Altagstr. 95, Telefon Amt 7, Nr. 854.
H. August Bies, Warthauerstr. 61, Fernsprecher Amt 7, Nr. 3327.
O. Ray Rath, Krauthausstr. 36, Fernsprecher Amt 7, Nr. 6716.
SO. A. Bachmann, Eisenbahnstr. 30a, Fernsprecher Amt IV, Nr. 2014.
N. Karl Lotzmann, Weichstr. 84, Restaurant, Arbeitsnachweis, Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 7.
SW. Reinhold Böhmechen, Freybergstr. 12, Fernsprecher Amt 6, Nr. 4281.
W. Heinrich Folger, Ruffdamerstr. 26, Fernsprecher Amt 6, Nr. 1398.
NW. Karl Gutheil, Birkenstr. 29a, Zahlstelle und Verkehrslokal für Bezirk 10.
N. Johann Allan, Bernstr. 62, Restaurant, Arbeitsvermittlung, Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 11.
N. Hermann Gump, Prinz-Eugenstr. 5, Fernspr. Amt 2, Nr. 2845.
N. Ferdinand Schumann, Buttmannstr. 13, Restaurant, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Frankentasse.
N. Robert Gurn, Weilmannstr. 2/3, Fernspr. Amt 3, Nr. 4861.

- Berlin N. Gottlieb Hoffmann, Ewinemünberstr. 47, Verkehrslokal u. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 14.
Berlin-Schöneberg, E. Obst, Martin-Lutherstr. 51, Fernsprecher Amt 6, Nr. 7049.
Berlin-Tegel, F. Katties, Perlnerstr. 92, Restaur., Verkehrslokal u. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 29.
Berlin-Wilmersdorf, August Matusch, Uhländerstr. 71, Fernsprecher Amt Wilmersdorf Nr. 334.
Bremen, Bureau d. Zahlst. u. Gewerkschaftsbüro, Frauenstr. 68/60, Jim. 19.
Chemnitz, Bureau und Arbeitsnachweis: Gahrstr. 41, 1. Et. Herberge: „Stadt Weihen“, Rochlitzerstr. 8.
Dormund, Verkehrs-, Versammlungslokal und Herberge im Gewerkschaftsbüro, Gde. Leffing- und Leibnizstr.
Dresden, Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge befinden sich im „Volkshaus“, Nützenbergstr. 2.
Frankfurt a. M., Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftsbüro, Stolpestr. 13.
Halle a. S., Verkehrs-, Versammlungslokal und Herberge im Gasthaus „Zu den drei Königen“, Kl. Klausstr. 7.
Hamburg, Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend.
Hamburg-Altstadt, Verkehrslokal bei Gd. Erhorn, Mohlenhoffstr. 29/30.
Hamburg-Warmbeck, Verkehrslokal, h. Rud. Allerding, Könnbathstr. 67.
Hamburg-Elbbeck, Verkehrslokal für Zimmerer bei H. Beer, Wandbeker Chaussee 128.
Hamburg-Eimsbüttel, Albert Kempe, Verkehrslokal, Belle-Alliancestr. 46.
Hamburg-Eppendorf, Feinr. Köpfe, Martinstr. 5, Tel. Amt IV, Nr. 580.
Hamburg-St. Georg, Verkehrslokal der Zimmerer bei H. Raabenbach, Gde. Bayer- und Vorgeschtr.
Hamburg-Donn, Dorn, Vorgelde, Verkehrslokal bei G. Soltau, Mittelstr. 95.
Hamburg-Spandorf, Ernst Geinung, Gohlfenstr. 68.
Hamburg-Nielsenburg, Leop. Gaedrich, Mojarstr. 17.
Hamburg-Winterhude, Feinr. Schulz, Winterhuder Markt 16.
Hamburg-Harburg, Verkehrs-, Versammlungslokal und Herberge bei Ernst Piffenhop, 1. Bergstr. 7.
Hamburg-Wilhelmsburg, Bezirk 25 und 26.
Hannover, Bureau der Zahlstelle, Verkehrs- und Versammlungslokal: Neust. 27, Fernsprecher 3170.
Kiel, Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgegend: Gewerkschaftsbüro, Fährstr. 24.
Leipzig, Herberge, Verkehrslokal, Arbeitsnachweis und Zahlstelle II der Zentral-Frankentasse, „Volkshaus“, Heisterstr. 32.
Magdeburg, Verkehrslokal und Herberge im Gast- und Logierhaus „Zur Neuen Welt“.
Mainz und Umgegend, Verkehrs- und Versammlungslokal im „Goldenen Flug“.
München, Bureau der Zahlstelle: Kapuzinerstr. 7/0.
Nürnberg, Bureau der Zahlstelle: Breitegasse 25/27.
Wien a. d. E., Herberge und Verkehrslokal bei A. Hofmann, Lube- str. 25.

Nicht mit theoretischen Büchern zu vergleichen.